

# **Zu den Rechtsgrundlagen der römischen Bürgerrechtsvergabe infolge des Bundesgenossenkrieges**

Altay COŞKUN

(*Universität Trier*)

Weithin ist anerkannt, daß die Eingemeindung der Apenninhalbinsel südlich des Po in den römischen Staat eine unmittelbare Folge des Bundesgenossenkrieges war, der Italien in den Jahren 90-87 (hier und im folgenden) v.Chr. heimsuchte. Dagegen findet der beträchtliche Anteil, den der Bürgerkrieg a. 88-82 an dieser Entwicklung hatte, in modernen Darstellungen nur selten die gehörige Beachtung. Auch sonst mangelt es nicht an mißverständlichen Bewertungen der Politik des römischen Senats. Zu einem großen Teil liegt dies an der Verwirrung, die hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die Eingemeindungen herrscht. Zwar läßt die fragmentarische Quellenlage nicht wenige Detailfragen offen, doch erlaubt sie sehr wohl, ein klares Bild der in Rom betriebenen Politik und der zu ihrer Umsetzung verabschiedeten Gesetze zu zeichnen. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Diskussion strittiger juristischer Aspekte.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Mein besonderer Dank gilt Hartmut WOLFF, der mir seine bisher unveröffentlichte Habilitationsschrift (*Civitas Romana. Die römische Bürgerrechtspolitik vom Bundesgenossenkrieg bis zur Constitutio Antoniniana*, 2 Bde., Köln 1977) zur Verfügung gestellt hat. Empfehlenswerte Darstellungen des Bundesgenossenkrieges bieten z.B. Arthur KEAVENEY, *Rome and the Unification of Italy*, Totowa/New Jersey 1987 und Emilio GABBA, *Rome and Italy: the Social War*, in: CAH <sup>3</sup>IX, 1994, 104-28, des Bürgerkrieges Robin SEAGER, *Sulla*, CAH <sup>2</sup>IX, 1994, 165-207 und Michael LOVANO, *The Age of Cinna. Crucible of Late Republican Rome*, Stuttgart 2002. Vgl. jüngst auch die Analyse beider Kriege von Fernando WULFF ALONSO, *Roma e Italia*

I. Zur viritanen Bürgerrechtsverleihung durch die *leges Iulia und Calpurnia a. 90*

Erstmals in der Geschichte der römischen Republik ist für C. Marius zum Jahr 101 bezeugt, daß ein Imperiumsträger kraft seiner Amtsgewalt viritane Bürgerrechtsverleihungen vornahm.<sup>2</sup> Dieser früheste der heute bekannten Fälle war in zweifacher Weise aufsehenerregend. Zum einen machte Marius sehr umfassenden Gebrauch von seiner Vollmacht, indem er auf einen Schlag zwei Kohorten aus Camerinum, also rund tausend Mann, mit der *civitas Romana* versah. Zum anderen mußte er sich dafür verantworten, daß er entgegen dem Bündnisvertrag ohne das Einverständnis der Herkunftsstadt gehandelt hatte. Erst der denkwürdigen Entgegnung des Generals ist die Kenntnis dieser Affäre zu danken. Er soll nämlich auf den Vorwurf erwidert haben, daß er „unter dem Gescheppere der Waffen die Stimme des Gesetzes nicht habe heraushören können“; und damit setzte er sich durch.<sup>3</sup>

Badian und Luraschi vertreten die Ansicht, daß Marius gar nicht zu einer Bürgerrechtsverleihung autorisiert gewesen sei und sich dieses Recht angemaßt habe. Jedoch ist ihre Argumentation

---

*de la Guerra Social a la retirada de Sila (90-79 a.C.)*, Brüssel 2002, dazu aber die Kritik u. Anm. 81. Zur politischen Deutung vgl. Altay COŞKUN, *Civitas Romana und die Inklusion von Fremden in die römische Republik am Beispiel des Bundesgenossenkrieges*, in: Andreas Gestrich/ Lutz Raphael (Hgg.): *Inklusion/ Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart (SFB-Tagung Trier, 26.-28. Februar 2004)*, Frankfurt/M. 2004, 85-111.

<sup>2</sup> Zu den besonderen Bedingungen von Viritanverleihungen vgl. WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,91-96. – Ernst BADIAN, *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)*, Oxford 1958, 312 erweckt den Eindruck, daß die Häufung des Gentilnamens *Caecilius* in Afrika zumindest zum Teil auch auf Q. Caecilius Metellus Numidicus *cos. 109, procos. Afr. 108-6* zurückgehen könnte (daneben ist auf Q. Caecilius Metellus Pius Scipio Nasica *cos. 52, procos. Afr. 48-46* verwiesen). Jedoch ist kaum damit zu rechnen, daß sich jener dort für viritane Einbürgerungen eingesetzt hätte. Allerdings nutzte sein Sohn Caecilius Metellus Pius die bestehenden afrikanischen Kontakte, um dort a. 87 Unterschlupf zu finden und a. 84/83 eine Armee gegen das Regime Cinna aufzustellen; vgl. Liv. *epit.* 84 u. Plut. *Crass.* 6,2 ad a. 84, dazu T. Robert S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic (=MRR)*, 3 Bde., Atlanta 1951/52/86, 2,54.61. Erst danach ist mit Bürgerrechtsverleihungen *virtutis causa* zu rechnen.

<sup>3</sup> So jedenfalls nach der Version des Val. Max. 5,2,8: *inter armorum strepitum verba se iuris civilis exaudire non potuisse*; vgl. auch Cic. *Balb.* 46-48; Plut. *Mar.* 28 spricht von 1.000 Personen.

spekulativ.<sup>4</sup> Zudem läßt die Darstellung bei Cicero den Schluß zu, daß es allein um das Zustimmungsrecht der Camertiner ging. Folglich ist davon auszugehen, daß der seinerzeitige *consul* Marius durch eine *lex* bzw. ein *plebis scitum* zu dieser Handlung bevollmächtigt war.

Direkte Zeugnisse für die gesetzliche Grundlage einer solchen Autorisierung liegen aber erst für den Bundesgenossenkrieg vor:

1. a) Eine in Rom gefundene Bronzetafel teilt mit:<sup>5</sup> [C]n. Pompeius Sex. f. imperator] virtutis causa equites Hispanos ceives [Romanos fecit in castr]eis apud Asculum a. d. XIV K. Dec. ex lege Iulia. in consilio [fuerunt]: (es folgen die Namen von 59 Römern). turma Salluitana: (es folgen die Namen von 30 Hispaniern). Cn. Pompeius Sex. f. imperator virtutis causa turmam Salluitanam donavit in castreis apud Asculum cornuculo et patella, torque, armilla, palereis, et frumentum duplex.

1. b) Daneben liegen literarische Belege für eine umfassendere *lex Iulia de civitate Latinis et sociis dandis* vom Herbst 90 vor, die das Angebot kollektiver Eingemeindung machte.<sup>6</sup>

2. a) Ein Fragment Sisennas lautet: *militēs, ut lex Calpurnia concesserat, virtutis ergo civitate donari.*<sup>7</sup>

2. b) Daneben ist Calpurnius auch schon an früherer Stelle von Sisenna erwähnt worden:<sup>8</sup> *Lucius Calpurnius Piso ex senatu consulto duas novas tribus.*

<sup>4</sup> Vgl. BADIEN, *Clientelae* (wie Anm. 2), 206 u. 261; Giorgio LURASCHI, *Sulle 'leges de civitate' (Iulia, Calpurnia, Plautia Papiria)*, *SDHI* 44, 1978, 328 u. 335: Erst die Gesetzgebung des Saturninus a. 100, die Marius laut Cic. *Balb.* 48 zur Ernennung dreier römischer Bürger in den neuen Kolonien ermächtigte, habe auch die früheren viritanen Einbürgerungen legalisiert. KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 77 mit Anm. 6 verwirft zwar diese Erklärung, sieht aber dennoch in der Einbürgerung der Camertiner einen zunächst illegalen Präzedenzfall. Dagegen geht auch WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,46 von einer „durch Gesetz im voraus gewährten Ermächtigung“ aus.

<sup>5</sup> *CIL* I<sup>2</sup> 709=VI 37045=ILS 8888=FIRA 1, Nr. 17, S. 165f.=Nicola CRINITI, *L'epigrafe di Asculum di Gn. Pompeo Strabone*, Mailand 1970, 16ff.

<sup>6</sup> Genaueres zum Zeitpunkt bei WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,41f., der in den Spätsommer oder Herbst 90 datiert. Das Gesetz ist in den Abschnitten II u. V näher besprochen. – Die kollektive Eingemeindung einer Stadt machte alle ihre Bürger zu *cives Romani*, vgl. Dexter HOYOS, *Civitas and Latium in Provincial Communities: Inclusion and Exclusion*, *RIDA* 3,22, 1975, 243-77.

<sup>7</sup> *Sis. frg.* 4,120 Peter=4,98 Barabino.

<sup>8</sup> *Sis. frg.* 3,17 P.=3,50 B. – Vgl. hierzu auch unten die Abschnitte V u. VI.

Im ersten Fall handelt es sich ohne Zweifel um ein (oder zwei) Gesetz(e) des L. Iulius Caesar *cos.* 90, dessen (oder ggf. deren) Erlaß man gemeinhin auf die erste Feldzugssaison des Bundesgenossenkrieges folgen läßt und deswegen in den Herbst datiert. Die bezeugte Auszeichnung der *turma Salluitana* fand am 17.11.89 (und nicht 90) statt, wie heute weitgehend angenommen wird. Für die Spätdatierung spricht neben dem Kriegsverlauf, daß Pompeius a. 90 lediglich Legat gewesen war, also kein *imperium* innehatte, so daß er legal zum *imperator* hätte akklamiert werden oder Einbürgerungen hätte vornehmen können.<sup>9</sup>

Die Amtszeit des Calpurnius ist umstrittener. In der älteren Literatur setzt man sie überwiegend a. 89, sei es, um eine Doppelung der Ermächtigung zu viritanen Bürgerrechtsverleihungen für a. 90 zu vermeiden, oder sei es angesichts der vorausgesetzten Priorität von 1b gegenüber 2b.<sup>10</sup> Doch hat Frassinetti nachzuweisen versucht, daß Sisenna in Buch 2 die Ereignisse des Herbstes und Winters 91/90, in Buch 3 bis Sommer 90 und in Buch 4 von August 90 bis Sommer 89 behandelt habe. Somit ist wahrscheinlich, daß Calpurnius a. 90 amtierte, wenn auch die postulierten Buchgrenzen mit Blick auf die vielen Fronten des Krieges, die innerrömischen Kontroversen, den fragmentarischen Charakter der Quelle sowie die Möglichkeit eines Vor- oder Rückverweises keine zu strikte Geltung beanspruchen dürfen.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. die einschlägige Diskussion bei CRINITI, *L'epigrafe* (wie Anm. 5) 47-61 (aber ohne Berücksichtigung der Legatur: vgl. App. *civ.* 1,179.196-98), während LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 334 (mit Anm. 52) u. Klaus MEISTER, *Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Antike*, Bd. 2: *Rom*, Paderborn 1999, 179 ohne guten bzw. jeglichen Grund wieder a. 90 vorziehen.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. BROUGHTON, *MRR* (wie Anm. 2), 2,33f.; CRINITI, *L'epigrafe* (wie Anm. 5), 41 (mit Bibliogr.); Adrian N. SHERWIN-WHITE, *The Roman Citizenship*, Oxford <sup>1</sup>1939, <sup>2</sup>1973, 153, Gaetano DE SANCTIS, *La Guerra Sociale. Opera inedita*, hg. von Leandro POLVERINI, Florenz 1976, 73f.

<sup>11</sup> Vgl. Paolo FRASSINETTI, *Sisenna e la Guerra Sociale*, *Athenaeum* 50, 1972, 89-113, bes. S. 84f. u. 96-98; S. 82 ad a. 88 (Sis. frg. 6,127 P.=B.); S. 108-10 zu Beispielen für Querverweise. Dagegen setzt WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,43-45 u. 2,32 Anm. 78 Calpurnius' Volkstribunat in eine frühere Zeit, während sein Engagement für die Einrichtung zweier neuer *tribus* dieses Amt nicht notwendig voraussetze.

Während Calpurnius in der älteren Forschung als *tr. pl.* 89 gilt, erwägt Gabba, es handle sich um einen *praet.* 90.<sup>12</sup> Zwar spricht Frassinetti's chronologische Rekonstruktion tatsächlich für a. 90, jedoch dürfte weiterhin an einen *tribunus plebis* zu denken sein, der ein *plebis scitum* herbeigeführt hatte (2a) bzw. herbeiführen sollte (2b). Sein Volkstribunat dauerte vom 10.12.91-9.12.90, und unter Berücksichtigung der Promulgationsfrist (*trinundinum*) konnte die spätestmögliche *rogatio Calpurnia* (2a) im mittleren Novemberverlauf, also bis zu zwei Monate nach dem Erlass der *lex Iulia* (1a), erfolgen.<sup>13</sup>

Bisweilen werden die beiden Fragmente des Sisenna auf eine einzige *lex Calpurnia de civitate* bezogen, so wie die erwähnte *lex Iulia* überwiegend mit der sehr viel umfassenderen *lex Iulia de civitate Latinis et sociis dandis* vom Herbst 90 identifiziert wird. Doch ist hier Vorsicht geboten.<sup>14</sup> Denn Sisennas Bericht von der

<sup>12</sup> Vgl. Giovanni ROTONDI, *Leges publicae populi romani. Elenco cronologico con una introduzione sull'attività legislativa dei comizi romani*, Mailand 1912, Nd. Hildeheim 1962, 340; BROUGHTON, *MRR* (wie Anm. 2), 2,33f.; Francesco DE MARTINO, *Storia della costituzione romana*, Bd. 3, Neapel <sup>2</sup>1973, 3,54; – Emilio GABBA, *Le origine della Guerra Social e la vita politica romana dopo l'89 a. C.*, *Athenaeum* 32, 1954, 41-114 u. 295-345; neu bearbeitet in: *Esercito e società nella tarda repubblica romana*, Florenz 1973, 256 (sein Vorschlag hätte den Vorteil, daß Calpurnius' Agitationen bis zum 31.12.90 gedauert haben könnten); BROUGHTON, *MRR* (wie Anm. 2), 3,48; unentschieden z.B. R.G. LEWIS, *Appian B.C. I, 49, 214 δεκατείοινας: Rome's New Tribes 90-87 B.C.*, *Athenaeum* 46, 1968, 276-81; WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 69 u. 117f. – Wahrscheinlich ist der Beamte mit L. Calpurnius Piso Frugi identisch, vgl. Iris HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii. Politisches Wirken und familiäre Kontinuität*, Frankfurt/M. 1996, 113, die ihn als *tr. pl.* 90 sowie unter Rückgriff auf Mommsen „Kraft außerordentlichen Auftrags“ als *tresvir monetalis* 89 bezeichnet.

<sup>13</sup> Ohne sich zeitlich festzulegen, tritt LEWIS, *Appian* (wie Anm. 12), 276-81 für die Priorität der *lex Iulia* (1a+b!) gegenüber der Einrichtung zweier neuer *tribus* durch Calpurnius (2b) ein und läßt das Zeitverhältnis zur Ermächtigung zu viritanen Einbürgerungen durch die *lex Calpurnia* (2a) offen. Dagegen postulieren GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 254-56; Peter A. BRUNT, *Italian Aims at the Time of the Social War*, *JRS* 55, 1965, 108 u. FRASSINETTI, *Sisenna* (wie Anm. 11), 96-98 die Posteriorität der julischen Initiativen (1a+b) gegenüber den calpurnischen (2a+b), wobei die beiden erstgenannten ein Scheitern der *rogatio(nes)* des Calpurnius in Betracht ziehen. *Contra* LEWIS, *Appian* (wie Anm. 12), 276 Anm. 11.

<sup>14</sup> Zur Identifikation vgl. z.B. FRASSINETTI, *Sisenna* (wie Anm. 11), 96f.; SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 153; DE SANCTIS, *Guerra Sociale* (wie Anm. 10), 65 u. 73f.; WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 118 Anm. 8. Vgl. dagegen aber z.B. GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 252-55; LURASCHI, *Leges* (wie

Einrichtung zweier neuer *tribus* (2b) setzt das Angebot zur kollektiven Eingemeindung durch die *lex Iulia* nahezu zwingend voraus, unabhängig davon, ob man mit dem Scheitern oder dem Erfolg der *rogatio Calpurnia* (2b) rechnet. Es ist nämlich durchaus möglich, daß Sisenna die *lex Iulia* (mindestens 1b) an früherer Stelle in Buch 3 besprochen hat.<sup>15</sup> Dagegen ist es plausibel, die *militēs* betreffende *lex Calpurnia* (2a) vor die inschriftlich bezeugte *lex Iulia* (1a) zu setzen, deren Erlaß notwendig ins Jahr 90 fällt, deren Anwendung aber – wie oben gezeigt – für Dezember 89 belegt ist.<sup>16</sup>

Erklärungsbedürftig ist aber bei dieser Datierung, warum a. 90 zwei verschiedene Gesetze zum selben Thema erlassen wurden. Frassinetti verweist darauf, daß das Plusquamperfekt von *concesserat* (2a) rückverweisend ist, und erwägt wie auch Keaveney, daß es im Text der umfassenderen *lex Iulia* (1a+b) zitiert worden sei;<sup>17</sup> jedoch müßte auch dann ein substantieller Unterschied ausgemacht werden. Immerhin erlaubt das Plusquamperfekt, die *lex Calpurnia* (2a) auch schon vor den August 90 und somit vor die *lex Iulia* (1a) zu datieren. Freilich bedeutet Caesars Angebot der Bürgerrechtsverleihung an einen Kreter im Sommer 90 (Diod. 37,18) keinen *terminus ante quem*, da die Offerte auch mit der Erwartung späterer Gesetzgebung erklärt wäre.<sup>18</sup>

Luraschi hebt hervor, daß die *lex Iulia* (1a) auch die Einbürgerung von *peregrini stipendiarii* (in der Regel also von Nichtitalikern) gestattet habe; jedoch ist nicht nachweisbar, daß es für Viritanverleihungen jemals derlei Einschränkungen gegeben hätte.<sup>19</sup>

---

Anm. 4), 325, Anm. 13 u. KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 170 betr. *Calp.* sowie LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 331; 334 u. GABBA, *Social War* (wie Anm. 1), 123 Anm. 85 betr. *Iul.: contra* wiederum KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 177f.

<sup>15</sup> Ich halte es mitnichten für zwingend, Sis. frg. 4,94f. P.=4,58f. B. auf die *lex Iulia* zu beziehen, wie es z.B. FRASSINETTI, *Sisenna* (wie Anm. 11), 100 oder Eeva RUOFF-VÄÄNÄNEN, *The Etruscans and the civitas Romana. Problems during the years 91-84 B.C.*, in: Institutum Romanum Finlandiae (Hg.): *Studies in the Romanization of Etruria*, Rom 1975, 75 vorschlagen.

<sup>16</sup> So auch GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 252-56 mit anderer Argumentation; gegenteilig LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 339.

<sup>17</sup> Vgl. FRASSINETTI, *Sisenna* (wie Anm. 11), 97 u. 111; KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 170.

<sup>18</sup> Dies hat – entgegen einer nach wie vor verbreiteten Meinung – bereits LEWIS, *Appian* (wie Anm. 12), 279 festgestellt.

<sup>19</sup> Vgl. LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 330 u. 336-39.

Criniti diskutiert wiederum (verwirft aber schließlich) auch die ältere These, ob nicht sogar eine illegale Überdehnung der *lex Iulia* durch Pompeius vorgelegen habe, da *socii* von *peregrini stipendiarii* zu unterscheiden seien; diese Deutung verkennt aber die weite, undogmatische Verwendung von *socius*, die damals anders als *foederatus* keineswegs mehr das Bestehen eines schriftlichen Bündnisvertrages voraussetzte. Ebenso wenig ist sicher, daß es sich um spanische *Söldner* und nicht doch um *amici et socii* handelte; zudem ist der Personenkreis *socii et Latini* ohnedies nur in Verbindung mit der *kollektiven* Eingemeindung durch eine *lex Iulia* (1b) bezeugt, sei es dieselbe (wie 1a) oder nicht.<sup>20</sup> Unbeweisbar bleibt ferner das Postulat Luraschis daß die *lex Iulia* die *socii Cisalpini* ausgenommen habe, wie sich auch seine spätere Behauptung nicht beweisen läßt, daß sämtliche Latiner, also auch diejenigen der Gallia Cisalpina, das Angebot der *lex Iulia* erhalten hätten.<sup>21</sup>

Indes könnte eine sinnvolle Unterscheidung darin liegen, daß die *lex Calpurnia* (2a) für die Imperiumsträger des laufenden Amtsjahres galt, während die *lex Iulia* (1a), deren Anwendung erst für a. 89 bezeugt ist, entweder alle künftigen Imperiumsträger des laufenden Krieges<sup>22</sup> oder aber die designierten Höchstmagistrate des bald beginnenden Jahres 89 im Blick hatte. Wie bereits erwähnt, hatte Pompeius *cos.* 89 a. 90 noch kein *imperium* inne, so daß ihn die *lex Calpurnia* (2a) nicht betroffen haben dürfte.

Im übrigen ist auch auf die Beteiligung des *consilium* hinzuweisen, die erstmals durch die *lex Iulia* (1a) belegt ist; ansonsten begegnet

<sup>20</sup> Vgl. CRINITI, *L'epigrafe* (wie Anm. 5) 43-45 u. 188; zu *socii/ amici* vgl. z.B. Altay COŞKUN/ Heinz HEINEN, *Amici populi Romani. Das Trierer Projekt 'Roms auswärtige Freunde' stellt sich vor*, *AncSoc* 34, 2004, 56 Anm. 24.

<sup>21</sup> Vgl. LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 332 Anm. 42 (zu den *socii Cisalpini*) u. ders.: *Foedus, ius Latii, civitas. Aspetti costituzionali della romanizzazione in Transpadana*, Padua 1979, 149 (mit Verweis auf Gell. 4,4,3 *universum Latium*); ähnlich WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,50-59.72-74; Hartmut GALSTERER, *La trasformazione delle antiche colonie latine e il nuovo ius Latii*, in: *Pro Poplo Arimense. A cura di Alda Calbi e Giancarlo Susini. Atti del Convegno internazionale »Rimini antica. Una respublica fra terra e mare«* (Rimini, ottobre 1993), Faenza 1995, 84 u. 87. Zum Problem der Cisalpina s.u. mit Anm. 34; zu Gellius s.u. Abschnitt II mit Anm. 28.

<sup>22</sup> So auch KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 178 Anm. 26. Dagegen geht WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,48 von einer Ermächtigung aller Imperiumsträger a. 90/89 aus.

eine solche Auflage noch in der *lex Gellia Cornelia* a. 72.<sup>23</sup> Diese Kontrollinstanz würde gut zur Ausweitung der Ermächtigung zu Viritanverleihungen passen. Vielleicht trachtete der Gesetzgeber überdies danach, die Kandidaten strikt auf Feldzugsteilnehmer zu beschränken, vgl. die Richtlinien *virtutis causa in exercitu* und *in castris* (1a), *milites ... virtutis ergo* (2a), daneben auch Cic. *Balb.* 40 u. 49 a. 56 (*in acie*); *Arch.* 24 a. 62 (*Theophanem Mytilenaeum ... in contione militum civitate donavit*).

Leider ist in keinem Fall die zulässige Höchstgrenze viritaner Einbürgerungen *virtutis ergo* überliefert. Einerseits mochte der Senat vor allem nach Marius' exzessivem Vorgehen im Falle der Camertiner auf eine solche bestanden haben, andererseits könnte er aber angesichts der besonderen Umstände des Bundesgenossenkrieges darauf verzichtet haben.

## II. Die *lex Iulia* a. 90 – ein Angebot an die Rebellen?

Oft wird behauptet, daß sich das Angebot der kollektiven Eingemeindung durch die *lex Iulia* a. 90 (wie oben I.1b) nicht nur an die treu gebliebenen Verbündeten, sondern auch an diejenigen Rebellen gerichtet habe, die zum sofortigen oder baldigen Gewaltverzicht bereit gewesen seien. Man beruft sich dabei zum einen auf Cicero, *Pro Balbo* 21 (a. 56 ad a. 90): *ipsa denique Iulia, qua lege civitas est sociis et Latinis data, qui fundi populi facti non essent civitatem non haberent*; zum anderen auf Velleius Paterculus 2,16,4 (ad a. 90-88): *paulatim deinde recipiendo in civitatem qui arma aut non ceperant aut deposuerant maturius vires [sc. Romanorum] refectae sunt*.<sup>24</sup> Dagegen raten andere Forscher – gewiß

<sup>23</sup> Zu Pompeius und der *lex Gellia Cornelia* vgl. ROTONDI, *Leges* (wie Anm. 12), 367; RICHARDSON 1996, 95-104. Vorübergehend erwägt auch WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 2,43, daß die *lex Iulia* die *lex Calpurnia* allein um die Vorschrift ergänzt haben könnte, daß das *consilium* heranzuziehen sei.

<sup>24</sup> Vgl. z.B. Peter A. BRUNT, *Italian Manpower, 225 B.C. – A.D. 14*, Oxford 1971, 91 („perhaps“); W.V. HARRIS, *Rome in Etruria and Umbria*, Oxford 1971, 217; SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 152 (aber unentschieden S. 148); DE MARTINO, *Storia* (wie Anm. 12), 53; William SESTON, *La lex Iulia de 90 av. J.-C. et l'intégration des italiens dans la citoyenneté romaine*, CRAI 1978, 538; LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 324f.; 1979, 142; Alan LINTOTT, *Imperium Romanum. Politics and Administration*, London 1993, 161 („citizenship was offered to all Italians south of the river Po“); GABBA, *Social War* (wie Anm. 1), 123; Wolfgang KUNKEL / Roland WITTMANN, *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, 2. Abschnitt:*

zu Recht –, an der genaueren Darstellung Appians festzuhalten, derzufolge nur „diejenigen der Italker, die im Bündnis verweilten“, betroffen waren.<sup>25</sup>

Tatsächlich sind die unterschiedlichen Versionen leicht miteinander zu vereinbaren. Cicero behauptet in der Balbus-Rede nämlich keineswegs, daß *allen* Latinern und Bundesgenossen die *civitas* angeboten worden sei, sondern er betont, daß den Adressaten der Offerte die Bedingung des *fundum fieri* gestellt worden sei.<sup>26</sup> Man vergleiche die Ungenauigkeit bei Gellius 4,4,3: *hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est*. Dem Antiquar geht es nur um ein spezifisches lateinisches Rechtsverhältnis, so daß er die weitere Bedeutung der *lex Iulia* ausblendet.<sup>27</sup> Unhaltbar wäre die Folgerung, daß die von Cicero genannten *socii et Latini* allein als *socii Latini nominis* aufgefaßt werden müßten,<sup>28</sup> zumal nach derselben Cicero-Stelle auch Griechenstädte wie Neapel und Herakleia angesprochen waren.

---

*Die Magistratur*, München 1995, 434 Anm. 150; Walter EDER, *Bundesgenossenkrieg* [3], DNP 2, 1997, 845; MEISTER, *Einführung* (wie Anm. 9), 179; Emilio GABBA/Domenico MAGNINO (Hgg.), *Appiano, La storia romana. Libri 13-17: le guerre civili*, Turin 2001, 120f.; LOVANO, *Cinna* (wie Anm. 1), 17 („perhaps“); ähnlich A.M. STONE, *Pro and anti: the Dignitas of the Senate in 88 BC*, in: Paul MCKECHNIE (Hg.): *Thinking like a Lawyer. Essays on Legal History and General History for John Crook on his Eigthieth Birthday*, Leiden/ Boston/ Köln 2002, 197.

<sup>25</sup> Vgl. App. *civ.* 1,212 Ἰταλιωτῶν δὲ τοὺς ἔτι ἐν τῇ συμμαχίᾳ παραμένοντας ἐψηφίσατο εἶναι πολίτας; Lily Ross TAYLOR, *The Voting Districts of the Roman Republic*, Rom 1960, 101; BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 94-96 (gegenteilig aber S. 107); CRINITI, *L'epigrafe* (wie Anm. 5) 40; 111f.; DE SANCTIS, *Guerra Sociale* (wie Anm. 10), 65; RUOFF-VÄÄNÄNEN, *Etruscans* (wie Anm. 15), 74f.; Hartmut GALSTERER, *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien*, München 1976, 192; Hermann BENTSON, *Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde*, München <sup>3</sup>1982, 187; KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 170; Ingemar KÖNIG, *Der römische Staat*, Bd. 1: *Die Republik*, Stuttgart 1992, 176; Jochen BLEICKEN, *Geschichte der römischen Republik*, München <sup>5</sup>1999, 69. So auch WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 69 u. 118; im Widerspruch dazu hält er aber S. 119 für wahrscheinlich, daß die Eingemeindung der Rebellen a. 87 ebenfalls auf der Grundlage der *lex Iulia* erfolgt sei; ähnlich bereits WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,59-61.90.

<sup>26</sup> Vgl. Cic. *Balb.* 21 mit SESTON, *Lex Iulia* (wie Anm. 24), 539-42.

<sup>27</sup> Anders WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 118 Anm. 8: „un posible y típico uso de latinos por itálicos“.

<sup>28</sup> So auch WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 118 Anm. 8.

Velleius spricht übrigens nicht ausdrücklich von der *lex Iulia*, sondern von den Eingemeindungen a. 90-88, die auch diejenigen Aufständischen betrafen, die „frühzeitig“ die Waffen gestreckt hatten; dabei nimmt er die bei Nola Kämpfenden aus.<sup>29</sup> Wieviele legislative Schritte damit einhergegangen waren, interessiert den Geschichtsschreiber nicht.

Diese Interpretation wird durch eine spätere autobiographische Notiz Ciceros untermauert:<sup>30</sup> *memini conloquia et cum acerrimis hostibus et cum gravissime dissidentibus civibus. Cn. Pompeius, Sexti filius, consul me praesente, cum essem tiro in eius exercitu, cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum, inter bina castra conlocutus est: quo quidem memini Sex. Pompeium, fratrem consulis, ad conloquium ipsum Roma venire, doctum virum atque sapientem. quem cum Scato salutasset, «quem te appellem?» inquit. at ille: «voluntate hospitem, necessitate hostem.» at erat in illo conloquio aequitas; nullus timor, nulla suberat suspicio, mediocre etiam odium. non enim ut eriperent nobis socii civitatem, sed ut in eam reciperentur petebant*. Entgegen Seston ging es dem Marser nicht um die Ablehnung der politischen Konditionen der *lex Iulia*, sondern überhaupt um die Möglichkeit, die *civitas Romana* zu erhalten; daß es in dem Feldherrengespräch um Einzelbestimmungen für die Eingemeindung gegangen wäre, ist nirgends ersichtlich und bei der hier vorgeschlagenen Rekonstruktion der *lex Iulia* auch unwahrscheinlich.<sup>31</sup>

Unbeschadet dessen besteht freilich die Möglichkeit, daß die Vollmacht der Feldherren soweit ging, auch übergelaufenen Feinden *viritim* die *civitas* zu verleihen. Ein bekanntes Beispiel wäre hier der Ahn des Velleius, Minatius Magius aus Aeclanum.<sup>32</sup> Dies ist aber

<sup>29</sup> Vgl. Vell. 2,16,4-17,1; auch App. *civ.* 1,231 zum fortgesetzten Widerstand der Samniten und Lukaner.

<sup>30</sup> Vgl. Cic. *Phil.* 12,27 (a. 43 ad a. 89), worauf auch BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 96 verweist.

<sup>31</sup> Vgl. aber SESTON, *Lex Iulia* (wie Anm. 24), 537: „ce qu'ils cherchaient, ce n'était pas s'emparer de nos droits de citoyens mais être admis à les exercer“; zu den Konditionen der *lex Iulia* s.u. Abschnitt V.

<sup>32</sup> Zur Vollmacht s.o. Abschnitt I.1a). Zu Minatius Magius vgl. Vell. 2,16,2f.: *multum Minati Magii, atavi mei, Aeclanensis, tribuendum est memoriae ... tantam hoc bello Romanis fidem praestitit, ut ... Pompeios cum L. Sulla oppugnaret Compsamque occuparet. / ... cuius illi pietatis plenam populus Romanus gratiam rettulit ipsum viritim civitate donando, duos filios eius creando praetores, cum seni adhuc crearentur* („Besonderes Gedenken verdient mein Ahn Minatius Magius aus

etwas anderes als die Unterstellung, daß künftige *kollektive* Eingemeindungen auch durch eine Anpassung der *lex Iulia* durch den Senat, einen Imperiumsträger oder die Kooperation von beiden hätte erfolgen können.<sup>33</sup>

Gegen einen solchen Einwand spricht ferner, daß Sisenna für die Aufnahme des umbrischen Tuder in den römischen Staat a. 89 sowohl einen Senatsbeschluß als auch eine Volksabstimmung, mithin eine eigenständige Legislation, bezeugt: *tamen Tudertibus senati consulto et populi iussu dat civitatem*. Man vergleiche auch die *lex Pompeia de Transpadanis* desselben Jahres, über die Asconius sagt: *Pompeius enim non novis colonis eas constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius quod ceterae coloniae, id est ut petend<om> magistratus civitatem adipiscerentur*.<sup>34</sup> Sie verlieh nur das *ius Latii*, und dies zudem an eine Gruppe, deren Einbezug in die *lex Iulia* umstritten ist; schwerlich kann sie ohne erneute Autorisation durch den *populus Romanus* erlassen worden

---

Aeclanum ... Eine so große Treue bewies er den Römern in diesem Krieg, daß er ... mit L. Sulla Pompeji bestürmte und Compsa belagerte. / ... Jenem stattete das römische Volk vollen Dank für seine Treue ab, indem es ihn selbst persönlich mit dem Bürgerrecht beschenkte und zwei seiner Söhne zu Prätores wählte, als noch nur jeweils sechs [d.h. vor a. 81] gewählt wurden.“). Aus dieser Formulierung folgert WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,68.79.96 indes, daß Magius nicht durch Feldherrnverleihung, sondern durch einen speziellen Volksbeschluß eingebürgert worden sei. Jedoch blieb auch bei einer viritanen Einbürgerung *ex lege Iulia* und durch die Vermittlung eines Imperiumsträgers – völkerrechtlich betrachtet – der *populus Romanus* der Urheber des *beneficium*, was bei der Wahl der Söhne zu Prätores ganz zweifelsfrei der Fall war. Wenn nun ferner Sulla die Einbürgerung vermittelt haben sollte, wäre es ohnehin verständlich, dessen Mitwirkung nicht zur Sprache zu bringen, heißt es doch von ihm 2,17,1: *vir qui neque ad finem victoriae satis laudari neque post victoriam abunde vituperati potest*. Damit fällt auch ein wichtiges Argument für WOLFFS Überlegung, daß bereits a. 90 die kollektive Eingemeindung der Insurgenten langfristig beschlossen worden sein könnte.

<sup>33</sup> Zum Senat vgl., wenn auch teils auf die *lex Plautia Papiria* bezogen, z.B. GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 257; 1994, 126; LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 352; zu den Imperiumsträgern z.B. CRINITI, *L'epigrafe* (wie Anm. 5) 43f. (betr. Nichtitaliker); zur Kooperation z.B. HARRIS, *Rome* (wie Anm. 24), 217 (betr. Umbrier und Etrusker). Obwohl auch WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,41-90 wiederholt erwägt, daß die *lex Iulia* die Grundlage der gesamten Bürgerrechtspolitik jener Jahre gewesen sei, hält er dennoch daran fest, daß Änderungen oder Erweiterungen des Volksbeschlusses bedurften.

<sup>34</sup> Vgl. Sis. frg. 4,119 P.=4,60 B. zu Tuder sowie Ascon. in Cic. Pis. 3,11f. und daneben auch Plin. nat. 3,138 zur Transpadana. Zur Forschungsdiskussion vgl. COŞKUN, *Civitas Romana* (wie Anm. 1) mit Anm. 35.

sein. Im übrigen ist an das kompromißlose Vorgehen gegen die Aufständischen zu erinnern, deren bedingungslose Kapitulation (*deditio*) gefordert wurde.<sup>35</sup> Dies wäre kaum mit einem durch die *lex Iulia* begründeten Rechtsanspruch auf Eingemeindung zu vereinbaren.

Schließlich ist sogar zu erwägen, ob die *lex Iulia* nicht sogar Angebote für diejenigen treuen Bündner machte, die auf die *civitas Romana* verzichten wollten, so z.B. das *ius Latii* oder/ und das Provokationsrecht; vergleichbare Alternativen sind auch für viritane Belohnungen im späten 2. Jh. bezeugt.<sup>36</sup>

### III. Die *lex Plautia Papiria* a. 89 und das Problem der *adscripti*

Die einzige verwertbare Quelle für die *lex Plautia Papiria* stammt aus Ciceros Verteidigungsrede für A. Licinius Archias, dessen Bürgerrecht a. 62 angefochten wurde:<sup>37</sup> *Data est civitas Silvani lege et Carbonis: «Si qui foederatis civitatibus a(d)scripti fuissent, si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent, et si sexaginta diebus apud praetorem essent professi».*

In den Genuß der *civitas Romana* sollen laut Cicero nun auch *adscripti* einer föderierten Stadt mit Wohnsitz in Italien gekommen sein, sofern sie sich binnen 60 Tagen bei einem Prätor gemeldet

<sup>35</sup> Vgl. Liv. *epit.* 75 ad a. 89; ähnlich *epit.* 76 ad a. 88; Gran. Lic. 35 Flemisch p. 21 ad a. 87; dazu COŞKUN, *Civitas Romana* (wie Anm. 1) 30.

<sup>36</sup> Ähnliches erwägt auch SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 138. Zum Provokationsrecht vgl. *lex Acil. rep.* 78 (*FIRA* 1, Nr. 7, S. 101f.) a. 122, zu Steuer- und Leistungsfreiheit vgl. S. LINK, *Ut optimo iure optimaque lege cives Romani sint. Bürgerrecht, Liturgie- und Steuerfreiheit im Übergang von der Republik zum Prinzipat*, SZ=ZRG RA 112, 1995, 370-84.

<sup>37</sup> Vgl. Cic. *Arch.* 6-10, bes. § 7; weitere Informationen zur Umsetzung sind in § 9 enthalten, vgl. dazu Altay COŞKUN, *Zur Umsetzung der Bürgerrechtsverleihungen durch die lex Plautia Papiria und zu den Prätores des Jahres 89 v. Chr.* (Cic. *Arch.* 7-9), demnächst in *Eos* 91.1, 2004. – Aus der Diskussion sind die *Scholia Bobiensia* mit WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,62, aber entgegen LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 339; 342; 356f. oder MEISTER, *Einführung* (wie Anm. 9), 180 auszuschließen, da sie hier allein Ciceros Text zu paraphrasieren suchen. Die historische Unkenntnis des Scholiasten geht daraus hervor, daß erstens die Legislatoren als *Sil<v>anus et Carbo cos<s>*. bezeichnet, nicht aber als M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo *tribuni plebis* 89 identifiziert und zweitens *adscripti* ungenau mit *qui essent ex foederatis populis* wiedergegeben werden. Letzteres hat einige Forscher fehlgeleitet, s.u. mit Anm. 45f. Vielmehr hat man unter *adscripti* aber Neubürger bzw. Ehrenbürger zu verstehen, s. im folgenden.

hätten.<sup>38</sup> Der technische Ausdruck *a(d)scribere* („dazuschreiben“, „einschreiben“) erklärt sich aus dem Eintrag in ein Dokument, hier speziell in die Bürgerliste Herakleias oder anderer italischer Städte. Die Frage, ob damit ein Status bezeichnet wird, der vom normalen Bürgerrecht abweicht, ist nicht restlos geklärt. Sherwin-White stellt fest: „Normally it is used of colonies, cf. Festus s.v., and describes an artificial relationship created by law, and is not the definition of an already existing state of affairs, e.g. Cicero could not be described as *ascriptus municipio Arpinati*“. Deniaux vermutet, daß durch eine *ascriptio* eine Art zusätzliches Ehrenbürgerrecht zustande gekommen sei.<sup>39</sup> Tatsächlich ist im Falle des Archias davon auszugehen, daß seine vielen Bürgerrechte keine Verpflichtung zu Militär-, Verwaltungsdienst oder Liturgien nach sich zogen.<sup>40</sup>

Aus der Relevanz der *lex Plautia Papiria* für den Archias-Prozeß folgt zwar, daß der Gelehrte nicht bereits durch die *lex Iulia* römischer Bürger geworden war. Daß dies aber nicht allein aus seinem Status als *ascriptus* hervorgeht, ergibt sich wiederum daraus, daß der aus dem sizilischen Catina stammende (L. Manlius) Sosis *ante civitatem sociis et Latinis datam* ein *a(d)scriptus* in Neapel geworden war und *cum reliquis Neapolitanibus civis Romanus factus est*. Mithin waren nur *ascripti* einer föderierten Stadt *ohne* festen Wohnsitz ebendort in der *lex Iulia* nicht inbegriffen.<sup>41</sup>

<sup>38</sup> Wahrscheinlich war damit gemeint, daß alle in Rom anwesenden Prätores die *professio* entgegennehmen konnten; vgl. dazu COŞKUN, *Umsetzung* (wie Anm. 37); teilweise abweichend z.B. Ernst BADIAN, *Notes on Provincial Governors from the Social War down to Sulla's Victory* (1958), in: *Studies in Greek and Roman History*, Oxford 1964, 98; SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 152; LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 346f.; 1979, 142; WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,59-65 u. 2,42-44; WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 152f.

<sup>39</sup> Vgl. SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 152 Anm. 4; Élisabeth DENIAUX, *Civitate donati: Naples, Héraclée, Côme, Ktéma* 6, 1981, 137 mit Anm. 30 unter Verweis auf Cic. *Arch.* 6f. sowie *Balb.* 30: *itaque in Graecis civitatibus videmus Atheniensis, Rhodios, Lacedaemonios, ceteros undique adscribi multarumque esse eosdem homines civitatum*.

<sup>40</sup> Archias stammt aus der Oberschicht Antiocheias und war Ehrenbürger von Tarent, Regium, Lokroi, Neapel und Herakleia, vgl. Cic. *Arch.* 4-6. Ein freiwilliges Engagement stand einem *ascriptus honoris causa* aber gewiß offen.

<sup>41</sup> Vgl. Cic. *fam.* 13,30; daß Neapel infolge der *lex Iulia* eingemeindet wurde, bezeugt Cic. *Balb.* 21. – Zum Wohnsitz im allgemeinen vgl. auch P. Alfenus Varus, *dig.* 50,16,203; R. LEONHARD, *Domicilium*, *RE* 5, 1905, 1299-1301; in der Forschung sind seine genauen Implikationen vor allem hinsichtlich der Fremden- und

Nicht überzeugend ist deswegen aber die Ansicht, daß die *adscripti* im Eifer des Gefechts a. 90 vergessen worden seien, wie oftmals behauptet wird.<sup>42</sup> Denn das Problem wäre ohne die explizite Nennung von *adscripti* und der weiteren Bedingung des *domicilium* in der *lex Iulia* gar nicht zu erklären;<sup>43</sup> zudem war im Senat genügend Sachkompetenz vorhanden. Daß die *lex Plautia Papiria* immer noch einen Wohnsitz in Italien verlangte, zeigt ihren Kompromißcharakter.

Darüber hinaus darf man erwägen, ob die *lex Iulia* nicht weitere Ausnahmen machte, so z.B. betreffs geborener Bürger einer italischen Stadt ohne *domicilium* in derselben (oder in Italien); ferner ist fraglich, zu welcher Gruppe die Kinder von *adscripti* gehörten. Welchen Gruppen die *lex Plautia Papiria* a. 89 dann weiter entgegenkam, muß ebenso offenbleiben. Die Differenzierungen der *lex Iulia* waren jedenfalls politisch gewollt, wenngleich man sich a. 89 kompromißbereit zeigte.<sup>44</sup>

#### IV. Die *lex Plautia Papiria* a. 89 – ein Pauschalangebot an die Rebellen?

Oftmals wird der *lex Plautia Papiria* ein sehr viel weitreichender Gehalt unterstellt als soeben beschrieben.<sup>45</sup> Luraschi geht sogar soweit

---

Einbürgerungsgesetzgebung noch nicht hinreichend geklärt. Z.B. läßt die Diskussion bei WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 153f. ad a. 89/88 diesen Aspekt ganz außen vor; ebensowenig findet sich der Begriff in den Registern von Jane F. GARDNER, *Being a Roman Citizen*, London 1993 oder D. NOY, *Foreigners at Rome: Citizens and Strangers*, London 2000.

<sup>42</sup> So z.B. BADIAN, *Provincial Governors* (wie Anm. 38), 98 Anm. 34; LEWIS, *Appian* (wie Anm. 12), 280; SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 152f.; WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,61f.; Christoph Georg PAULUS, *Das römische Bürgerrecht als begehrtes Privileg. Cicero verteidigt Aulus Licinius Archias und Cornelius Balbus*, in: Ulrich MANTHE/ Jürgen von UNGERN-STERNBERG (Hgg.): *Große Prozesse der römischen Antike*, München 1997, 105.

<sup>43</sup> Abweichend indes WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,61f.: Die *lex Iulia* setze das „volle Bürgerrecht“ oder die „angeborene Origo“ in der *civitas foederata* voraus.

<sup>44</sup> Zu weiteren potentiellen Begünstigten des Gesetzes s.u. Abschnitt IV; zum politischen Kontext vgl. COŞKUN, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), Kap. 2.

<sup>45</sup> Unter dem Einfluß der irrigen *Scholia Bobiensia* (s.o. Anm. 37) sehen viele Forscher in der *lex* eine Einladung zur viritanen Einbürgerung an alle italischen *socii*, vgl. RUOFF-VÄÄNÄNEN, *Etruscans* (wie Anm. 15), 77 („to all allies then domiciled in Italy“); BENGTON, *Grundriß* (wie Anm. 25), 187 („gewährte allen Bundesgenossen südlich des Padus das römische Bürgerrecht, sofern sie sich binnen 60 Tagen in Rom meldeten“); KÖNIG, *Staat* (wie Anm. 25), 176. Ungenau sind hierzu z.B. auch E.T.

zu behaupten, daß sie das in der *lex Iulia* unterbreitete Angebot der kollektiven Eingemeindung auch auf die Aufständischen ausgedehnt und damit das Italikerproblem pauschal gelöst habe.<sup>46</sup>

Dabei wird aber verschiedenes übersehen. Erstens scheinen die Behandlung Tuders und der Cispadaner oder zumindest der Transpadaner separate Beschlüsse vorauszusetzen.<sup>47</sup> Zweitens sind die summarischen Hinweise der späteren Geschichtsschreiber recht ungenau und schließen das Jahr 88 keineswegs aus, nehmen zudem aber die Samniten und Lukaner ausdrücklich von der Lösung aus.<sup>48</sup> Die älteren historiographischen Quellen setzen das Angebot der Eingemeindung seitens des Senats sogar erst in die Wirren des erneut ausgebrochenen Bürgerkrieges a. 87. Ganz unmißverständlich ist hier Licinianus: *dedicitiis omnibus civitas data qui polliciti multa milia militum vix xvi cohortes miserunt*. Der Livius-Epitomator beginnt Buch 72 mit der Schilderung des Bundesgenossenkrieges, erwähnt nicht vor Buch 77 *novi cives* (ad a. 88); erst inmitten der Schilderung von Cinnas Marsch auf Rom heißt es: *Italicis populis a senatu civitas data est. Samnites, qui soli arma recipiebant, Cinnae et Mario se coniunxerunt* (so der Beginn von *epit.* 80 zum späteren Verlauf a. 87). Letzteres bestätigt auch Velleius.<sup>49</sup>

---

SALMON, *Notes on the Social War*, *TAPhA* 89, 1958, 180 u. Dieter FLACH, *Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der römischen Republik*, *HZ* 217, 1973, 283-85.

<sup>46</sup> Vgl. LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 339-70, bes. 348 u. 351; 1979, 142; ähnlich bereits GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 257; 261-63 u. 1994, 126 (mit der Annahme, daß der Senat die weitere Ausgestaltung ohne Volksabstimmung habe vornehmen können); FRASSINETTI, *Sisenna* (wie Anm. 11), 98 Anm. 117 (der vermutet, daß das Gesetz bereits die Abolition der neuen *tribus* festgesetzt habe, was freilich durch *App. civ.* 1,231.242.287 nicht belegt wird), u. S. 101; DE MARTINO, *Storia* (wie Anm. 12), 3,55f.; DE SANCTIS, *Guerra Sociale* (wie Anm. 10), 74 (das Hauptmotiv sei die Zersetzung der feindlichen Front); KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 170f.; TAMMO WALLINGA, *Ambitus in the Roman Republic*, *RIDA* 41, 1994, 435; EDER, *Bundesgenossenkrieg* (wie Anm. 24), 846; MEISTER, *Einführung* (wie Anm. 9), 180; BLEICKEN, *Geschichte* (wie Anm. 25), 69; Klaus BRINGMANN, *Geschichte der Römischen Republik*, München 2002, 250.

<sup>47</sup> S.o. Abschnitt II mit Anm. 34.

<sup>48</sup> Vgl. *App. civ.* 1,230f. ad a. 89/88; *Vell.* 2,16,4-17,1 ad a. 89/88, teilw. zit. in Abschnitt II.

<sup>49</sup> Vgl. *Gran. Lic.* 35 Flemisch p. 21; *Vell.* 2,20,2 (zit. in Abschnitt V). – Ähnliche Einwände gegen die Aufblähung der *lex Plautia Papiria* finden sich bereits bei BADIAN, *Provincial Governors* (wie Anm. 38), 98 Anm. 34; TAYLOR, *Districts* (wie Anm. 25), 102; BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 108f.; letzterer beschränkt die vor a. 87 eingemeindeten Städte allein auf die Treugebliebenen (*lex Iulia* a. 90), übersieht

Indes gehört die *lex Plautia Papiria* mit Sicherheit ins Jahr 89, vielleicht sogar schon in den frühen Verlauf, wie ihre Interpretation als Novelle zur *lex Iulia* vom Herbst 90 nahelegt. Zwar haben prosopographische Probleme Badian dazu verleitet, die *lex Plautia Papiria* erst nach dem 10.12.89, vielleicht sogar auf den Anfang a. 88 zu datieren. Doch ist diese Rekonstruktion einschlägig widerlegt worden: Wegen der Promulgationsfrist (*trinundinum*) konnte nämlich über ein am 10.12.89 eingebrachtes Gesetz nicht vor Januar 88 abgestimmt werden; zudem läßt sich auch für die *lex Plotia iudiciaria* ein Kontext Anfang 89 plausibel machen.<sup>50</sup> Dabei hält die Archiasrede noch weitere, bisher übersehene Argumente für eine Datierung in den Winter oder Frühling 89 bereit.<sup>51</sup>

Diese Chronologie berechtigt angesichts der andauernden heftigen Kämpfe zu der Frage, ob mit den viritanen Bürgerrechtsangeboten der *lex Plautia Papiria* womöglich die feindlichen Reihen zersetzt und zur Desertion aufgefordert werden sollte.<sup>52</sup> Freilich bot die *lex Iulia* noch effektivere Möglichkeiten, weil sie frei von der umständlichen Bedingung war, sich binnen 60 Tagen bei einem Prätor zu melden,

---

dabei freilich die Möglichkeit spezieller Lösungen, wie im Falle Tuders bezeugt ist (so aber zutreffend S. 96). Zu einer detaillierten Diskussion und Bewertung des Personenkreises vgl. auch WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,61-65, dazu die Erwägung S. 80, daß auch weitere staatsrechtliche Folgen der Eingemeindung *ex lege Iulia* behandelt worden sein könnten. WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 117 läßt offen, ob über die *adscripti* hinausgehende Gruppen betroffen waren; während er ebendies S. 150 für wahrscheinlich hält.

<sup>50</sup> Vgl. BADIAN, *Provincial Governors* (wie Anm. 38), 75-79, ausgehend von Cic. *Arch.* 8; gefolgt von Gianfranco TIBILETTI, *The comitia during the Decline of the Roman Republic*, *SDHI* 25, 1959, 118 Anm. 90; unter Vorbehalt auch Michael C. ALEXANDER, *Trials in the Late Republic, 149 BC to 50 BC*, Toronto 1990, 86f.; contra Arthur KEAVENEY/ John MADDEN, *Metellus Pius: The Evidence of Livy, Epitome 76, Eranos* 81, 1983, 47-51, denen sich z.B. BROUGHTON, *MRR* (wie Anm. 2), 3,98 anschließt. Auf das *trinundinum* verweist bereits WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 2,42-44.

<sup>51</sup> Nach Cic. *Arch.* 11 waren die Censoren a. 89, L. Iulius Caesar und P. Licinius Crassus, die „ersten“, die Archias in eine Censurliste hätten eintragen können, wenn sie denn einen *census* durchgeführt hätten (s.u. Abschnitt VI zum gescheiterten *census*). Auch die hohe Anzahl der Prätores in Rom scheint auf einen frühen Zeitpunkt im Jahr hinzuweisen, vgl. auch zu den prosopographischen Problemen COŞKUN, *Umsetzung* (wie Anm. 37).

<sup>52</sup> Vgl. hierzu die Positionen von DE SANCTIS, *Guerra Sociale* (wie Anm. 10) und BENTSON, *Grundriß* (wie Anm. 25), Anm. 45f.

zumal wenn diese Magistrate in Rom aufzusuchen waren.<sup>53</sup> Mithin empfiehlt weiterhin kein Indiz, über den von Cicero benannten Kreis der Nutznießer (die *adscripti*) hinauszugehen.

Es ist also höchst wahrscheinlich, daß die *lex Plautia Papiria* a. 89 eine nur sehr beschränkte Reichweite hatte. Erst in der verzweifelten Lage des Jahres 87 weitete der Senat das Angebot der *civitas* kollektiv auf die zahlreichen dedizierten Italiker aus, deren Schicksal bis dahin größtenteils im Ungewissen geblieben war.<sup>54</sup>

#### V. Die *lex Iulia* und die Planung der Tribuszuweisung für die Neubürger

Für große Verwirrung haben die uneinheitlichen Quellenangaben betreffs der Tribuszuweisungen an die Neubürger gesorgt.

1. Ein Sisenna-Fragment lautet: *Lucius Calpurnius Piso ex senati consulto duas novas tribus [...]*. Oben wurde bereits geklärt, daß die hier bezeugte *rogatio Calpurnia* in den Herbst 90 fällt.<sup>55</sup>

2. Bei Velleius heißt es (2,20,2): *itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii, Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum pollicitus est, quo nomine ingentem totius Italiae frequentiam in urbem acciverat*. Wann die Bedingung des *ut*-Satzes eingeführt wurde, läßt Velleius hier offen; mit Blick auf 2,16,4-17,1 mag man an Ende 89 oder Anfang 88 denken; jedenfalls galt sie ebenso wie das Versprechen Cinnas für den Verlauf des Jahres 87.

3. Appian sagt zum Jahr 90:<sup>56</sup> „Aus Furcht, daß ihre Kriegsbasis umzingelt und schutzlos werden könne, beschloß also der Senat, ...

<sup>53</sup> Zum Aufenthaltsort der Prätores s.o. Anm. 38.

<sup>54</sup> Zum politischen Kontext a. 87 vgl. auch KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 181-83; s. ferner u. die Abschnitte V-VI.

<sup>55</sup> Sis. frg. 3,17 P.=3,50 B., s. dazu o. Abschnitt I.2b.

<sup>56</sup> App. *civ.* 1,212-16: δεισάσα οὖν ἡ βουλή, μὴ ἐν κύκλῳ γενόμενος αὐτοῖς ὁ πόλεμος ἀφύλακτος ἦ, ... Ἰταλιωτῶν δὲ τοὺς ἔτι ἐν τῇ συμμαχίᾳ παραμένοντας ἐγηφίσαστο εἶναι πολίτας, οὐδὲ μάλιστα μόνου [codd. –μόνον οὐ edd.] πάντες ἐπεθύμουν. ... 214 Ῥωμαῖοι μὲν δὴ τοῦσδε τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰς πέντε καὶ τριάκοντα φύλας, αἱ τότε ἦσαν αὐτοῖς, κατέλεξαν, ἵνα μὴ τῶν ἀρχαίων πλέονες ὄντες ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπικρατοῖεν, ἀλλὰ δεκατεύοντες ἀπέφαναν ἐτέρας, ἐν αἷς ἐχειροτόνου ἐσχατοῖ. 215 καὶ πολλὰκις αὐτῶν ἡ ψῆφος ἀχρεῖος ἦν, ἅτε τῶν πέντε καὶ τριάκοντα προτέρων τε καλουμένων καὶ οὐσῶν ὑπὲρ ἡμῶν. ὅπερ ἡ λαθὼν αὐτίκα ἦ καὶ ὡς αὐτὸ ἀγαπησάντων

und andererseits, daß diejenigen Italiker, die dem Bündnis treu geblieben waren, Bürger seien, was allein sich ja alle am meisten wünschten. ... Die Römer nahmen folglich die Neubürger zwar nicht in die 35 *tribus* auf, die sie damals hatten, damit sie nicht, da sie zahlreicher als die Altbürger waren, bei den Wahlen die Mehrheit hätten, sondern, indem sie sie dezimierten (?), wiesen sie ihnen andere (sc. *tribus*) zu, in denen sie – zudem als letzte – wählen sollten. Und oft war ihre Stimme nutzlos, weil die 35 früher zur Wahl gerufen wurden und über die Hälfte ausmachten. Sei es, daß ebendies damals unbemerkt geschehen war, oder sei es auch, daß die Italiker selbst damit zufrieden gewesen waren, als es später erkannt wurde, bot es Anlaß für weiteren Aufruhr.“

Die meisten Forscher setzen die von Appian überlieferte Bestimmung mit der *lex Iulia* a. 90 gleich und postulieren deswegen, daß schon dieses Gesetz konkrete Bestimmungen über die Einrichtung neuer *tribus* enthalten habe.<sup>57</sup> Jedoch ist keineswegs sicher, daß Appian oder Velleius einzelne legislative Schritte sorgfältig unterscheiden. Auch mag dahingestellt sein, ob man den Umfang der Neubürger schon im Herbst 90 abschätzen konnte und die konkrete Bezifferung neu einzurichtender *tribus* damals bereits sinnvoll war.<sup>58</sup> Zudem kann das von Sisenna bezeugte *senatus consultum* über die Einrichtung zweier neuer *tribus* kaum anders denn als Reaktion auf die Annahme des Angebots durch treu gebliebene Verbündete gedeutet werden.

Schließlich vermag auch Appians obskures δεκατεύοντες das Postulat einer in der *lex Iulia* verankerten konkreten Tribuszahl nicht zu stützen. Zumeist folgert man zwar aus diesem Ausdruck, daß die Neubürger – tatsächlich oder wenigstens nach Appian – auf zehn neue

---

τῶν Ἰταλιωτῶν ὕστερον ἐπιγνωσθὲν ἑτέρας στόσεως ἤρξεν. Der spätere Unmut spielt auf Sulpicius Rufus' und Cinnas Agitationen a. 88/87 an, s.u. mit Anm. 73.

<sup>57</sup> Vgl. GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 254 u. 257; BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 108; LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 350; SESTON, *Lex Iulia* (wie Anm. 24), 533; WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 2,28f. (u.a. mit der Begründung, daß die Mitgliederzahl innerhalb einer *tribus* nicht limitiert sei); LOVANO, *Cinna* (wie Anm. 1), 17f.; WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 120-61, bes. 150. Ausdrücklich dagegen äußert sich LEWIS, *Appian* (wie Anm. 12), 280f., während SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 150-57 die Frage offenläßt.

<sup>58</sup> Eine sehr geringe Zahl hätte die Neubürger zwar einerseits vor den Kopf stoßen, andererseits aber die Altbürger eher zur Annahme des Gesetzes bewegen können.

*tribus* verteilt worden seien.<sup>59</sup> Jedoch hielt bereits Gabba die Zehnzahl für überhöht, verwarf aber auch andere Harmonisierungsversuche, um dann mit Berufung auf Velleius acht *tribus* für die *lex Plautia Papiria* zu postulieren.<sup>60</sup> Allerdings vernachlässigen die Interpreten regelmäßig, daß die Römer laut Appian den Eingemeindungsmodus des Jahres 90 später (a. 89/88) wiederholten, und zwar noch vor der Aufnahme der Samniten und Lukaner:<sup>61</sup>

<sup>59</sup> Vgl. z.B. TAYLOR, *Districts* (wie Anm. 25), 103 Anm. 6, die der Konjektur δέκα τινάς der 8. Aufl. von LIDDELL/ SCOTT (wie Anm. 63) folgt; BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 108 („eight or ten“); CRINITI, *L'epigrafe* (wie Anm. 5) 42 (jedoch hält er zehn für überhöht, lehnt auch die Kombination 2+8=10 ab); DE MARTINO, *Storia* (wie Anm. 12), 3,58 (läßt die Entscheidung offen); RUOFF-VÄÄNÄNEN, *Etruscans* (wie Anm. 15), 77; LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 350; WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,74-77 u. 2,27-30; GABBA/ MAGNINO, *Appiano* (wie Anm. 24), 120f.; WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 160.

<sup>60</sup> Vgl. GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 256-63, der z.B. auch die Variante 10-2=8 verwirft, welche von LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 365 wieder aufgegriffen wird; ähnlich FLACH, *Ackergesetzgebung* (wie Anm. 45), 284f.: 8+2 (a. 90) -2 (a. 89) = 8 (a. 89/87). Zum gleichen Ergebnis wie GABBA kommen z.B. auch SHERWIN-WHITE, *Citizenship* (wie Anm. 10), 155 Anm. 4 u. KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 170 mit Anm. 28. Verwirrend, aber ähnlich sind auch die Positionen von TIBILETTI, *Comitia* (wie Anm. 50), 117 Anm. 90, gefolgt von RUOFF-VÄÄNÄNEN, *Etruscans* (wie Anm. 15), 77: „ten new tribes were contemplated ... it is possible that they were reduced to only two new tribes (plus eight old ones) ... and to nil in the *lex Plautia Papiria* ... It is possible that in fact new citizens were limited in the first census taking to eight tribes (old)“, oder von SALMON, *Notes* (wie Anm. 45), 179-84, der Appian gänzlich verwirft und Vell. 2,20,2 allein auf die ehemaligen Rebellen bezieht. Ganz unabhängig von Appian deutet auch LEWIS, *Appian* (wie Anm. 12), 282 die Einrichtung zweier neuer *tribus* (mit Sisenna) sowie die Aufstockung bis auf acht (mit Velleius) als Zwischenstufen, während er δεκατεύοντες sehr spekulativ auf eine Kultpraxis bezieht und aus der Diskussion um die Anzahl der *tribus* ausscheiden möchte. Für eine sukzessive Vermehrung der neuen *tribus* spricht sich ferner WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 160 aus. – Angesichts der lexikalischen Probleme fehlt es auch nicht an Konjekturen, vgl. das Referat bei SESTON, *Lex Iulia* (wie Anm. 24), 535 oder von WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 2,27f.; erwähnt sei hier die von FRASSINETTI, *Sisenna* (wie Anm. 11), 98 Anm. 117 vorsichtig in Betracht gezogene Lesung δίχα τέμνοντες, in der man gar eine Bestätigung von Sis. fig. 3,17 P.=3,50 B. (*duas tribus*) erkennen könnte, sofern man nicht – wie FRASSINETTI, *Sisenna* (wie Anm. 11), 96f. selbst – davon ausgeht, daß die *lex Iulia* erst später erlassen und zudem hier von Appian wiedergegeben sei. Vgl. hierzu auch KUNKEL/ WITTMANN, *Staatsordnung* (wie Anm. 24), 434 Anm. 150, die ohne jegliche Problematisierung behaupten, daß die *lex Iulia* zwei neue *tribus* vorgesehen habe.

<sup>61</sup> Vgl. App. *civ.* 1,231: καὶ τὰδε μὲν ἦν περὶ τὴν Ἰταλίαν ἀμφὶ τὸν συμμαχικὸν πόλεμον, ἀκμάσαντα δὴ μάλιστα μέχρι τῶνδε, ἕως Ἰταλία πάντα προσεχώρησεν ἐς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν, χωρὶς γε Λευκανῶν καὶ Σαυνιτῶν τότε. δοκοῦσι γάρ μοι καὶ οἷδε τυχεῖν ὧν ἐχρηζον ὑστερον. ἐς δὲ τὰς φυλάς ὅμοια τοῖς προτυχοῦσιν ἕκαστοι

„Und dies waren nun die Ereignisse in Italien während des Bundesgenossenkrieges, der so lange loderte, bis ganz Italien dem römischen Staat beitrug, allerdings damals noch mit der Ausnahme der Lukaner und Samniten; denn erst später, so scheint mir, erlangten auch diese, wonach sie begehrt. In die *tribus* wurden aber alle so aufgenommen wie diejenigen, die zuvor (das Bürgerrecht) erlangt hatten, damit sie nicht, wenn sie sich mit den Altbürgern vermischten, wegen ihrer Überzahl die Mehrheit bei den Wahlen hätten.“

Hielte man an der traditionellen Deutung von δεκατεύοντες fest, wären laut Appian konsequenterweise zwanzig neue *tribus* eingerichtet, wenn nicht bis zu dreißig anvisiert gewesen; und der Hinweis des Geschichtsschreibers zum Jahre 90, daß die Altbürger mehr als die Hälfte der Stimmen behielten, scheint sogar dafür zu sprechen, daß er selbst von solchen Dimensionen ausging.<sup>62</sup>

Vielleicht mit der Ausnahme Gabbas wurde ebensowenig berücksichtigt, daß zehn – geschweige denn zwanzig oder mehr – neue *tribus* die bisherigen Machtverhältnisse stärker aus dem Gleichgewicht geworfen und den Neubürgern ein größeres Stimmgewicht verliehen hätten als die Einschreibung in die alten 35 *tribus*. Denn in diesen dürften die römischen Ritter und Bürger der *classis I* weiterhin dominiert haben. Dagegen hätten den Italikern selbst bei einem relativ niedrigen Anteil an reichen Wählern und einer erwartungsgemäß geringen Wahlbeteiligung (für die ja die Anwesenheit in Rom erforderlich war) zehn neue *tribus* ca. 22 % der Gesamtstimmen bzw. zwanzig neue *tribus* ca. 36 % der Stimmen gesichert. Da sich Sulpicius Rufus oder Cinna sicher nicht für eine effektive Reduktion des politischen Gewichts der Neubürger eingesetzt haben, Appian auch trotz seiner detailreichen Bemerkungen an keiner Stelle die Abrogation der neuen *tribus* zur Sprache bringt,

---

κατελέγοντο, τοῦ μὴ τοῖς ἀρχαίοις ἀναμεμιγμένοι ἐπικρατεῖν ἐν ταῖς χειροτονίαις πλεόνες ὄντες.

<sup>62</sup> Dagegen wird in der bisherigen Forschung vielfach die Ansicht vertreten, daß die späteren Neubürger in die a. 90 eingerichteten *tribus* eingeschrieben worden seien, vgl. z.B. LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 351: „furono riservate ai neocittadini le medesime tribù in cui vennero iscritti i *novi cives* del 90“; WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,74. Diese Deutung darf sich aber nicht auf Appian berufen, weil er ad a. 90 nicht von einer künftigen Verwässerung und ad a. 89/88 nicht von einer Aufnahme in dieselben *tribus* spricht.

ist die Sachkenntnis des alexandrinischen Geschichtsschreibers ernsthaft in Frage zu stellen.

Ohne die bisher vorgebrachten Argumente, aber gestützt auf eine ausgiebige lexikalische Analyse, sucht Seston die zitierten Quellen zu harmonisieren, indem er δεκατεύοντες auf lateinisch *decimare* zurückführt;<sup>63</sup> freilich bedeute es hier nicht die Eliminierung oder Opferung eines zehnten Teils, sondern soviel wie „zehnteln“. Seston bezieht dies auf die bestehenden 35 *tribus*, so daß er – leicht gerundet – auf zweimal vier, mithin auf die von Velleius bezeugten acht *tribus* kommt.

Tatsächlich könnte Appian *decimare* in seiner lateinischen Vorlage gefunden und mißverstanden haben. Vielleicht war in der verlorenen Quelle der Bezugspunkt des „Zehntelns“ aber die Menge der (zu erwartenden) Neubürger, so daß ihre *tribus* durchschnittlich zehn mal so groß wie die traditionellen (vielleicht gar die ohnedies schon überfüllten *tribus urbanae*) sein sollten. Dies wäre mit den zwei *tribus* der *rogatio Calpurnia* gut vereinbar, die wohl eine frühe Reaktion auf die Eingemeindungen *ex lege Iulia* darstellte.<sup>64</sup> Zugleich stützt das Sisenna-Fragment die Annahme, daß die *lex Iulia* selbst keine definitive Anzahl genannt hat, sondern unter Umständen einen quantitativen Schlüssel. In jedem Fall ist davon auszugehen, daß sich der Senat vorbehielt, Einzelheiten auch künftig zu beraten, während das Volk gewiß auch seine Entscheidungskompetenz nicht vorschnell aus der Hand gegeben haben wird.

#### VI. Die Verteilung der Neubürger auf die *tribus* und ihr Zugang zu den Wahlen a. 90-84

Die bisherige Untersuchung widerspricht der Annahme, daß zu Beginn der julischen Initiative im Herbst 90 schon verbindlichen Zahlen für die Einrichtung von neuen oder Öffnung von alten *tribus*, geschweige denn definitive Tribuszuweisungen, vorgelegen hätten. Außer der Unsicherheit, wie die treu gebliebenen Bündner auf das Angebot reagieren würden, war zudem noch ungewiß, wie man mit

<sup>63</sup> Vgl. SESTON, *Lex Iulia* (wie Anm. 24), 535-37; dazu auch Henry George LIDDELL/Robert SCOTT, *A Greek-English Lexicon*, bearb. von Henry Stuart JONES/Roderick MCKENZIE, Oxford <sup>9</sup>1940, 376 u. *Thesaurus Linguae Latinae*, Leipzig (vorübergehend Stuttgart) 1900ff. (=THLL) 5,1,170f.

<sup>64</sup> Vgl. hierzu auch die Positionen o. Anm. 60.

den schwankenden, den bereits besiegten oder den noch kämpfenden Rebellen umgehen würde. Gewiß war allein die Absicht von Volk und Senat, das politische Gewicht der Neubürger erheblich zu beschränken.<sup>65</sup> Dieses Ziel würde man vermittels einer speziellen ‚Wahlkreisgeometrie‘ über die nachfolgende Gesetzgebung sowie auf dem Verwaltungsweg, d.h. vor allem über den *census*,<sup>66</sup> verfolgen.

Klärungsbedürftig ist allerdings, welcher verfassungsgeschichtliche Ablauf aus den in Abschnitt V zitierten Quellen herauszudestillieren ist. Sisenna bezeugt zwar, daß der Senat im Herbst a. 90 beabsichtige, zwei neue *tribus* einrichten zu lassen. Ob aber Calpurnius Piso für dieses Anliegen die Zustimmung des Volkes erhielt oder nicht, bleibt in dem kurzen Fragment offen. Folgt man Appian, der die Einrichtung neuer *tribus* a. 90 und a. 88 sowie infolgedessen auch die Teilnahme der Neubürger an Wahlen behauptet, dann liegt zunächst eine positive Antwort nahe. Doch ergäben sich dadurch nicht wenige Schwierigkeiten mit der restlichen Überlieferung.<sup>67</sup>

Zunächst ist an das Scheitern des *census* a. 89 zu erinnern. Hier wiederum mag die Frage, ob ein *census* auch ohne seinen formalen Abschluß durch ein *lustrum* Gültigkeit besaß oder nicht,<sup>68</sup>

<sup>65</sup> Es sei angemerkt, daß sowohl der Senat als auch der *populus Romanus* die Teilung seiner Privilegien mit anderen (größeren) Gruppen konsequent mißbilligte, wie die Politik der Jahre 126, 125, 122, 100 und 91 zeigt, vgl. ROTONDI, *Leges* (wie Anm. 12) u. BROUGHTON, *MRR* (wie Anm. 2), 1-2 *ad annos*.

<sup>66</sup> Zur Aufgabe der Censoren, die Bürger in eine *tribus* und eine *classis* bzw. *centuria* einzuschreiben, vgl. Jaakko SUOLAHTI, *The Roman Censors. A Study on Social Structure*, Helsinki 1963, 20-79; bes. 43-45; Claude NICOLET, *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, Paris <sup>1</sup>1976, <sup>2</sup>1979 (= *The World of the Citizenship*, London 1980), 71-121; KUNKEL/ WITTMANN, *Staatsordnung* (wie Anm. 24), 419-71.

<sup>67</sup> Vgl. Sis. frg. 3,17 P.=3,50 B. und App. *civ.* 1,212-216,231. WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 144 betont, daß die Quellen nicht allein von Plänen, sondern von ihrer Ausführung sprächen, ohne daß er die im folgenden angesprochenen Widersprüche zur Kenntnis nimmt.

<sup>68</sup> Letzteres fordern dezidiert TIBILETTI, *Comitia* (wie Anm. 50), 96 u. Timothy P. WISEMAN, *The Census in the First Century B.C.*, *JRS* 59, 1969, 59, wobei sie immerhin für die Söhne von Altbürgern die Möglichkeit nachträglicher Änderungen der Censuslisten zugestehen (WISEMAN 62-70; TIBILETTI 103); ferner SUOLAHTI, *Censors* (wie Anm. 66), 46; KUNKEL/ WITTMANN, *Staatsordnung* (wie Anm. 24), 470-71; Andrew LINTOTT, *The Constitution of the Roman Republic*, Oxford 1999, 115f., die zwar verschiedene Vertretungsmöglichkeiten durch andere Magistrate kennen, nicht aber den *census* darunter rechnen. Nach KUNKEL/ WITTMANN 466-68 und LINTOTT konnte indes das *lustrum* nicht ohne den das Volk läuternden, die Götter

hintangestellt werden; denn Cicero versichert, daß a. 89 überhaupt niemand erfaßt worden sei.<sup>69</sup> Also selbst für den – bislang unentschiedenen – Fall, daß die zwei neuen *tribus* vom Volk bewilligt wurden, wäre es folglich bis zum *census* a. 86/85 immer noch nicht zu ihrer Einrichtung gekommen.<sup>70</sup> In dieselbe Richtung verweisen auch die weiteren historiographischen Quellen. So legt Velleius' Diktion nahe, daß er selbst an die Alternativen 8 von 35 bzw. 35 von 35 (nicht aber 8 von 43 bzw. 43 von 43) *tribus* dachte; und diese Ansicht vertrat auch die ältere Forschung überwiegend.<sup>71</sup> Ähnliches läßt auch der

---

versöhnenden *census* durchgeführt werden; vgl. hierzu auch BRUNT, *Manpower* (wie Anm. 24), 536f. Andererseits scheint eben dies a. 89 der Fall gewesen zu sein, vgl. Fast. Ant.=AE 1922, S. 27 ad a. 89 *l[us]t[ur]um fecerent*; im Vergleich dazu ad a. 92 *abdicaverunt*, *lustrum non fecerunt*; dazu die Diskussion von WISEMAN 63f. Es scheint also angeraten, zumindest für die späte Republik kein zwingendes Verhältnis zwischen *lustrum* und *census* zu postulieren und den *census* zwischen a. 70 u. 28 nicht jegliche Relevanz abzusprechen.

<sup>69</sup> Vgl. Cic. Arch. 11: *Census nostros requiris. scilicet. est enim obscurum proxumis censoribus hunc cum clarissimo imperatore L. Lucullo apud exercitum fuisse* (a. 70); *superioribus, cum eodem quaestore fuisse in Asia* (a. 86/85); *primis, Julio et Crasso, nullam populi partem esse censam* (a. 89). Allerdings unterstellt SUOLAHTI, *Censors* (wie Anm. 66), 450 Cicero eine Übertreibung. Nicht überzeugend ist jedenfalls TIBILETTIS, *Comitia* (wie Anm. 50), 119 Behauptung, daß die Censoren einfach das Lebensalter in den alten Listen aktualisierten „and added to them the most dangerous groups of the former rebels, also *in absentia*: the latter demanded enrolment and the necessary *lustrum* and were more powerful than the gods on whom the *lustrum* depended“.

<sup>70</sup> So z.B. auch TAYLOR, *Districts* (wie Anm. 25), 103: „The new tribes ... never came into being“.

<sup>71</sup> Vgl. Vell. 2,20,2; auch TAYLOR, *Districts* (wie Anm. 25), 102 u. 112f. (mit Literatur); RUOFF-VÄÄNÄNEN, *Etruscans* (wie Anm. 15), 77; so ferner von DE MARTINO, *Storia* (wie Anm. 12), 3,58 neben anderen Deutungen erwogen, von BENGTON, *Grundriß* (wie Anm. 25), 187 immer noch und von LINTOTT, *Constitution* (wie Anm. 68), 52 bereits wieder vorausgesetzt; vgl. auch DE SANCTIS, *Guerra Sociale* (wie Anm. 10), 74, der den von Velleius bezeugten Rechtszustand bereits durch die *lex Plautia Papiria* a. 89 eingeführt sieht; zu diesem Zweck habe das Gesetz auch die Abrogation der Neueinrichtung zweier *tribus* und die Erlösung von acht alten *tribus* bestimmt. – Die Frage, wie die Neubürger damals ohne Einschreibung in eine *tribus* und eine Vermögensklasse durch das Censorenkollegium an Wahlen hätten teilnehmen können, kann vorläufig noch offengelassen werden, weil Velleius nicht die effektive Wahrnehmung des Stimmrechts behauptet, sondern nur von einer seitens des Senats vorgesehenen Richtlinie spricht.

Livius-Epitomator vermuten.<sup>72</sup> Und selbst in Appians Darstellung von Marius', Sulpicius Rufus' und Cinnas Agitationen a. 88/87 scheint es nicht um die Abolition bereits existierender *tribus* zu gehen, sondern um die Verteilung auf „alle“ *tribus*, die doch wohl mit den 35 bestehenden gleichzusetzen sind.<sup>73</sup>

Ergänzend mag man nun auch ein *argumentum e silentio* bemühen: Es wäre doch sonderbar, daß sich von den zwei bis zehn oder zwanzig postulierten neuen *tribus* keinerlei inschriftliche oder literarisch-antiquarische Zeugnisse erhalten hätten, obwohl sie einige Jahre existiert haben sollen (a. 90-89/87).<sup>74</sup>

Appians Aussage ad a. 90 ist ohnehin in mehrfacher Hinsicht obskur und erweckt den Eindruck, daß er seine Quelle nicht vollständig verstanden hat: Neben dem ungeklärten *δεκατέοντες* befremdet auch der Hinweis, die Neubürger hätten erst später gemerkt, daß ihre Stimme kaum Gewicht habe.<sup>75</sup> Offenbar hatte Appian also einerseits Informationen über Pläne zu neuen Tribuseinteilungen; andererseits wußte er, daß Neubürger mit gemindertem Stimmrecht an Wahlen teilgenommen hatten. Daraus zog er wohl den Trugschluß von der Existenz neu eingerichteter *tribus*. Wie aber hätten die Neubürger ohne einen vorherigen *census* wählen können? Manche Forscher leugnen für diesen Fall das Wahlrecht grundsätzlich.<sup>76</sup> Indes legt Appian ihre Teilnahme, wenn

---

<sup>72</sup> Liv. *epit.* 77 ad a. 88: *cum P. Sulpicius trib. pleb. auctore C. Mario perniciosas leges promulgasset, ut exsules revocarentur, et novi cives libertinique <in tribus> distribuarentur.*

<sup>73</sup> Vgl. App. *civ.* 1,242-49 ad a. 88 und *civ.* 1,287 ad a. 87.

<sup>74</sup> Vgl. ferner KUNKEL/ WITTMANN, *Staatsordnung* (wie Anm. 24), 434 die in anderem Zusammenhang feststellten: Selbst für den Fall, daß die Errichtung neuer *tribus* ein bloßer „Verwaltungsakt“ der Censoren gewesen wäre und ihre Nachfolger nicht gebunden hätte, seien einmal existierende *tribus* doch niemals wieder aufgelöst worden.

<sup>75</sup> Daß sie als letzte bzw. im Falle einer frühzeitigen Mehrheit gar nicht gewählt hätten, bleibt plausibel und steht der hier vertretenen Ansicht – entgegen LEWIS, *Appian* (wie Anm. 12), 276 – durchaus nicht entgegen.

<sup>76</sup> Vgl. z.B. TIBILETTI, *Comitia* (wie Anm. 50), 95 („And so the identity between citizen and voter was broken“) u. 103f. („only by clandestine or violent means“); NICOLET, *Métier* (wie Anm. 66), 63 u. WALLINGA, *Ambitus* (wie Anm. 46), 436: „that a Roman citizen could only vote if he was listed on the *census*-rolls“. Die beiden letzteren berufen sich aber nicht ganz zutreffend auf WISEMAN, *Census* (wie Anm. 68), der S. 62 seine negative Aussage auf die *centuria centuriata* beschränkt; freilich

nicht an den *comitia centuriata*, so doch an den nach *tribus* geordneten Versammlungen (*concilium plebis*, *comitia tributa*) durchaus nahe.<sup>77</sup> Verschiedene Erklärungen sind hierfür vorgebracht worden.

Taylor erwägt einerseits, daß bereits vor dem Bundesgenossenkrieg für jede latinische Kolonie eine *tribus* festgelegt worden sei, in die die ehemaligen lokalen Beamten automatisch aufgenommen worden seien; diese seien nun für alle Latiner geöffnet worden; andererseits seien für die übrigen *socii* viritane Einschreibungen in eine *tribus* durch einen *praetor* möglich gewesen.<sup>78</sup> Während Brunt 1965 noch von der Notwendigkeit des *census* für die Erfassung jeden Neubürgers ausgeht, vermutet derselbe 1971, daß die kollektive Tribuszuweisung per Gesetzgebung ausreichend gewesen sei und vorübergehend sogar der heimatliche *census* hätte geltend gemacht werden können. Doch ist es inkonsequent, die niedrige Vollbürgerzahl a. 85 damit zu erklären, daß die Censoren in diesem Fall die munizipalen Listen nicht anerkannt hätten.<sup>79</sup> Luraschi postuliert, daß die Tribuszuweisungen und damit auch das effektive Wahlrecht infolge der *lex Iulia* vorgenommen worden seien, was aber weiter oben bereits widerlegt wurde. Alternativ erwägt derselbe, daß sich Italiker seit a. 89 individuell von einem *praetor* hätten erfassen lassen können, unabhängig davon, ob ihre Stadt die *civitas Romana* kollektiv

---

hat WALLINGA gerade diese im Blick, da die von ihm behandelte Ambitusgesetzgebung vor allem die Consulatswahlen zu steuern suchten.

<sup>77</sup> Zu den Wahlversammlungen vgl. Franz WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur, Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik*, München 1988, 389-406. Vgl. auch SALMON, *Notes* (wie Anm. 45), 180 (mit Verweis auf Fraccaro: *Opuscula*, Pavia 1957, 2,235f.) betreffs Appians Bemerkung darüber, daß die Neubürger erst nach den Altbürgern wählen durften: „it was only when voting on bills that the new tribes would cast their ballots last; at elections the voting was always simultaneous“.

<sup>78</sup> Vgl. TAYLOR, *Districts* (wie Anm. 25), 106-111; die Treue der Latiner sei nicht mit „second-class citizenship“ vereinbar.

<sup>79</sup> Vgl. BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 109; *Manpower* (wie Anm. 24), 92f. Dagegen läßt WISEMAN, *Census* (wie Anm. 68), 67-71 die Heranziehung der munizipalen Listen erst seit Augustus zu, während WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 2,54f. sie ab der *tabula Heraclensis* (aus der Diktatur Caesars) gelten läßt.

angenommen hätte oder nicht.<sup>80</sup> Eine Synthese der genannten Argumente findet sich neuerdings bei Wulff Alonso.<sup>81</sup>

Nun ist zwar die Möglichkeit keineswegs auszuschließen, daß auf dem Gesetzeswege kollektive Tribuszweisungen vorgenommen werden mochten.<sup>82</sup> Doch ist fraglich, ob die Namen der Neubürger

<sup>80</sup> Vgl. LURASCHI, *Leges* (wie Anm. 4), 362-66; 366-69. Außerdem weist er darauf hin, daß nur wenige Italiker hinreichend vermögend gewesen seien, um sich a. 86/85 in eine *census*-Klasse einschreiben zu lassen, wobei auch der Aderlaß der Italiker zu berücksichtigen sei: Vell. 2,15,3 spricht von über 300.000 italischen *iuvenes*. Darunter zählt Velleius aber offenbar auch Römer.

<sup>81</sup> Vgl. WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 141-61. Zur Tribuszweisung per Gesetz verweist er S. 144 auf Liv. 38,36,7ff. ad a. 188; wo indes nicht von der Verleihung der „ciudadanía“, sondern des *suffragium* an drei bisherige *civitates sine suffragio* die Rede ist; wichtiger aber ist, daß Livius unmittelbar mit dem Bericht des censorischen *lustrum* fortfährt, so daß die Livius-Stelle vielmehr einen Beleg für die traditionell angenommene Verbindung von Einbürgerung, Tribuseinrichtung und *census* darstellt. Ferner betont WULFF ALONSO S. 144, daß die Quellen „la intervención del pretor y de los censos locales“ nahelegten; erst S. 147f. u. 150ff. beruft er sich konkret auf die *tabula Heracleiensis*, die die Entsendung municipaler Listen nach Rom verlangte, sowie auf Cic. *Arch.* 6-9 für die Relevanz der (verbrannten) Bürgerliste von Herakleia und die Tätigkeit der Prätores. Allerdings stammt die *tabula* aus der Zeit von Caesars Diktatur und setzt dessen tiefgreifende Municipalreform voraus (deren Anfänge WULFF ALONSO S. 150ff. freilich in die *lex Iulia* a. 90 zurückverlegt, s. dazu aber o. mit Anm. 24f.). Die in Cic. *Arch.* 6 genannte Liste sollte lediglich den Nachweis erbringen, daß Archias ein *adscriptus civitati foederatae Heracleiensem* war; es ist unzulässig, daraus die allgemeine Kenntnis der Prätores von den municipalen Archiven zu folgern (so S. 152). Überdies ist es reine Spekulation, daß die Annahme der *professio* durch die Prätores (§§ 7 u. 9) den *census* ersetzt hätte; die Behauptung, daß die regulär 18-monatige Censur zur Abfertigung der zahlreichen Neubürger nicht ausgereicht habe, folgt u.a. aus der groben Überschätzung der Zahl der Begünstigten (s.o. mit Anm. 49); daß die Prätores nun dauerhaft – bis mindestens a. 84 (S. 155f.) – mit dieser Aufgabe betraut gewesen wären, ist mit der 60-tägigen Frist der *lex Plautia Papiria* unvereinbar. Daß schon die Frumentierungslisten einen *census* der Neubürger erfordert hätten (S. 154), steht im Widerspruch dazu, daß die meisten Neubürger kein *domicilium* in Rom hatten (s. hierzu o. Anm. 41); WULFF ALONSO selbst ist im übrigen der Auffassung, daß sie nur in die *tribus rusticae* eingeschrieben wurden (S. 161-69). Ein weiteres Argument glaubt er S. 156 darin zu erkennen, daß a. 86 *liberti* ohne bezeugte Mitwirkung der Censoren in die *tribus* aufgenommen worden seien; jedoch betrifft Liv. *epit.* 84 das Jahr 84. Es erübrigt sich, hier ferner die verfehlt Interpretation von Cic. *Arch.* 9 zu widerlegen (S. 152f.).

<sup>82</sup> Es ist kaum zu bezweifeln, daß die kollektiven Tribuszweisungen ein Gesetz erforderten, doch halte ich daran fest, daß sie *viritim* durch einen *census* nachvollzogen werden mußten. Vgl. auch KUNKEL/ WITTMANN, *Staatsordnung* (wie Anm. 24), 433f. betreffs der „Errichtung neuer Tribus. Diese scheint stets im Rahmen

daraufhin in die Tribuslisten eingetragen wurden, die vermutlich zur Kontrolle der Stimmberechtigten innerhalb eines jeden Wahlkörpers geführt wurden.<sup>83</sup> Der Vorschlag, daß sie individuell von einem Prätor censiert worden seien, ist weder durch eine Quelle belegbar noch mit den überlieferten Informationen zur fortwährenden Bedeutung des *census* und zum Ringen um die Ausweitung des *suffragium* in Einklang zu bringen.<sup>84</sup> Die individuelle Tribuszuweisung hätte im übrigen vorausgesetzt, daß die jeweilige *civitas* schon eine definitive Zuschreibung erfahren hätte, was damals offenbar noch nicht der Fall gewesen zu sein scheint.<sup>85</sup> Deswegen ist eher an eine provisorische Form zu denken, die die Teilnahme an den *concilia plebis* und den *comitia tributa* ermöglichte.<sup>86</sup> Lehrreich erscheint hier der für die

---

des Zensus erfolgt zu sein; ... liegt der Gedanke nahe, daß die Zensoren hierfür der Legitimation durch einen Volksbeschluß bedurften“.

<sup>83</sup> Vgl. hierzu WISEMAN, *Census* (wie Anm. 68), 70 mit Anm. 95; abweichend aber TIBILETTI, *Comitia* (wie Anm. 50), 113. Allerdings ist anzumerken, daß von solchen Listen in der minutiösen Beschreibung *tributum* vollzogener Wahlen bei Lily Ross TAYLOR, *Roman Voting Assemblies*, Ann Arbor 1966, 59-83 keine Rede ist. Verschiedene Kontroll- und Ausweismöglichkeiten bespricht indes auch NICOLET, *Métier* (wie Anm. 66), 368f., darunter das *album* der *centuriae* sowie persönliche Formen ohne schriftliche Grundlage (vgl. *centurio*, *divisor*, *nomenclator*); zudem vermutet er, daß ähnliche Listen (*tabellae*) oder Erkennungsmarken (*tesserae*) wie bei der ebenfalls nach *tribus* geordneten Frumentierung der stadtrömischen Bürger eingesetzt werden konnten.

<sup>84</sup> Zur Prätur s.o. Anm. 81.

<sup>85</sup> Da Archias a. 62 sein herakleiensisches Bürgerrecht nachweisen mußte (Cic. *Arch.* 6-8), folgert WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,63 überzeugend, daß die Prätores neben den Namen des Neubürgers nur eine einzige *civitas foederata* in ihre Liste eintrugen (auf die vier weiteren *civitates* wurde also verzichtet). Auch dies legt nahe, daß ihn dieselbe Tribuszuweisung erwartete wie Herakleia.

<sup>86</sup> Eine provisorische Lösung erwägt auch DE SANCTIS, *Guerra Sociale* (wie Anm. 10), 110f., wengleich sein (posthum edierter) Vorschlag etwas verwirrt erscheint: „probabilmente gli Italici che si trovavano in Roma e a cui era riconosciuta la cittadinanza potevano subito essere ammessi a votare nei comizi secondo la \*nuova legge\*, anche senza una formale iscrizione nelle tribù, solo distribuendoli in modo provvisorio volta per volta fra le tribù stesse prima del voto con un avvedimento analogo a quello, ad esempio, con cui fra gli eliasi di Atene si distribuivano giorno per giorno le lettere indicanti i tribunali in cui dovevano giudicare. E forse un artificio simile era già in vigore, se almeno si ritiene che gli Italici esercitassero già in questo tempo il loro diritto di voto per distribuirli fra le tribù supplementari in cui dovevano votare, tribù le quali non è detto che avessero un nome o una vera consistenza, ma ben può darsi fossero provvisorie e fittizie come nel presunto ordinamento serviano quella cosiddetta *ni quis scivit* in cui si afferma che votassero i ritardatari.“ Mit \*nuova legge\* meint DE SANCTIS offenbar ein Plebiszit des Sulpicius Rufus *tr. pl.* 88, obwohl

Latiner bezeugte Modus, für die unmittelbar vor der Wahl eine der bestehenden *tribus* ausgelost wurde, damit sie dort ihre Stimme abgaben.<sup>87</sup>

Auf diesem Hintergrund ist es plausibel, daß die Neubürger weder a. 88 noch a. 87 individuell oder kollektiv einer der bestehenden 35 *tribus* fest zugeordnet gewesen waren; statt dessen wurde womöglich erst am Tag des Urnengangs im Losverfahren bestimmt, in welchen *tribus* sie ihre Stimme abgeben sollten.<sup>88</sup> Dieses Provisorium dürfte bereits a. 89 in Anwendung gewesen sein, wobei die Anzahl der für die Neubürger geöffneten *tribus* unbekannt ist (sie könnte im Jahresverlauf von ca. zwei auf vier bis maximal acht erhöht worden sein).<sup>89</sup> Im Folgejahr gelang es Sulpicius Rufus, per Plebiszit ihre Verteilung auf alle 35 *tribus* durchzusetzen, und wenn er dank ihres Votums Marius das Oberkommando gegen Mithridates verschaffte, dann ist davon auszugehen, daß er sie in allen 35 Abstimmungskörpern zuließ, freilich ohne bis dahin die Gelegenheit zu definitiven Einschreibungen gehabt zu haben.

Bald schon wurden der Aufrührer ermordet und seine Gesetze kassiert. Es könnte Sulla gewesen sein, der die Zahl der zu erlosenden *tribus* – wenigstens bis zum nächsten *census* – wieder – oder erstmals – auf acht fixierte. Erst Cinna erfocht a. 87 auf militärischem Wege die Stimmgleichheit, vermutlich indem er die Gesetze des Sulpicius

---

doch derselbe die Verteilung auf die alten 35 *tribus* gefordert hat, vgl. App. *civ.* 1,241-49.

<sup>87</sup> Vgl. Liv. 25,3,16: *testibus datis tribuni populum summovert, sitellaque lata est, ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent*; dazu auch *lex Malacitana* (a. 81/84 n.Chr.), § 53 (=CIL 2,1965=ILS 6089=FIRA 1, Nr. 24, S. 210): *quicumque in eo municipio comitia Iiviris, item aedilibus, item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives R(omani) Latinive cives erunt, suffragi<um> ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto*. Ein besonderes Wahlrecht der Latiner geht ferner aus App. *civ.* 1,99-101 (ad a. 122) und Dion. Hal. 8,69ff., bes. 72,5 (ad a. 486, jedoch mit massiven Anachronismen) hervor.

<sup>88</sup> Diese Deutung trägt auch dem Argument Rechnung, das FLACH, *Ackergesetzgebung* (wie Anm. 45), 285 für sein Postulat von acht neuen *tribus* vorgebracht hat: „die Altbürger aus acht Tribus den übrigen Altbürgern gegenüber so zu benachteiligen, wie die Forschung gemeinhin voraussetzt, wäre dem Gebot der politischen Klugheit zuwidergelaufen“. – Zum Losverfahren in anderen politischen Kontexten vgl. TAYLOR, *Assemblies* (wie Anm. 83), 70-74.

<sup>89</sup> So begrenzte die Nobilität nicht allein das Stimmgewicht der Neubürger, sondern setzte auch dem gefürchteten *ambitus* Schranken, indem der Zeitpunkt der Auslösung den in der Regel tribusweise erfolgenden Stimmenkauf erschwerte.

Rufus restituierte und a. 86/85 einen *census* vornehmen ließ. Allerdings war die Zahl derjenigen, die sich in Rom als neue Bürger registrieren ließen, recht gering, was Brunt und Keaveney einleuchtend auf den fortwährenden Einfluß optimatischer Kreise auch während des *regnum Cinnanum* zurückführen.<sup>90</sup>

Angesichts der drohenden Rückkehr Sullas beschloß der Senat a. 84, daß alle Neubürger das *suffragium* erhalten sollten.<sup>91</sup> Die damalige

<sup>90</sup> Vgl. die Ergebnisse a. 115/14: 394.336, a. 70/69: 910.000, a. 28: 4.063.000, dazu BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 108f.; KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 184f.; COŞKUN, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), Anm. 44f. Vgl. auch die prosopographisch ausgerichtete Darstellung SUOLAHTIS, *Censors* (wie Anm. 66), 451-57, der den Grund des geringen Censusergebnisses jedoch nicht in senatorischer Opposition, sondern in „unsettled circumstances“ erblickt; ähnlich auch TIBILETTI, *Comitia* (wie Anm. 50), 103. Anders indes WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 155 (s.o. mit Anm. 81).

<sup>91</sup> Vgl. Liv. *epit.* 84: *novis civibus s(enatus) c(onsulto) suffragium datum est*. Sieht man in diesem Senatsbeschluß die Voraussetzung für den o.g. *census* unter Cinna, dann müßte Livius oder seinem Epitomator ein grober Fehler unterlaufen sein, wie z.B. TAYLOR, *Districts* (wie Anm. 25), 105 Anm. 11 u. LOVANO, *Cinna* (wie Anm. 1), 62 unterstellen, oder mit TIBILETTI, *Comitia* (wie Anm. 50), 121 Anm. 102 den Abschluß des (Ende) 86 begonnenen *census* a. 84 datieren. Auch sonst werden *census*, *suffragium* und *tribus* in diesem Kontext vielfach nicht überzeugend differenziert, vgl. z.B. GABBA, *Guerra Sociale* (wie Anm. 12), 263f. (der in der *lectio senatus* a. 86 die Voraussetzung für diese populäre Entscheidung sieht); FLACH, *Ackergesetzgebung* (wie Anm. 45), 286; LURASCHI, *Foedus* (wie Anm. 21), 143; WOLFF, *Civitas Romana* (wie Anm. 1), 1,77 (erstmalige Zulassung der a. 86/85 censierten Neubürger zu den *comitia centuriata*); BRINGMANN, *Geschichte* (wie Anm. 46), 263 („Ein Senatsbeschluß des Jahres 84 regelte ihre Einweisung in die 35 Tribus“). Dagegen erklärt BRUNT, *Aims* (wie Anm. 13), 108f. einsichtig, daß der Senat niemals vollständig hinter Cinna gestanden habe (die Censoren waren L. Marcius Philippus *cos.* 91 und M. Perperna *cos.* 92); auch KEAVENEY, *Unification* (wie Anm. 1), 184f. belegt den fortwährenden Einfluß optimatischer Kreise während des *regnum Cinnanum*. BRUNT stützt seine Argumentation ferner auf den Hinweis, daß der Senat nach Liv. *epit.* 84 nur wenig später auch der vollen Einbürgerung der Freigelassenen zustimmte. Zumindest tendenziell wird TAYLOR, *Districts* (wie Anm. 25), 105f. mit ihrer Vermutung richtig gehen, daß a. 86/85 überwiegend Neubürger der ersten Klasse erfaßt worden seien (*contra* aber WULFF ALONSO, *Guerra Social* [wie Anm. 1], 144: Verstoß gegen die Tradition), während sie im Senatsbeschluß a. 84 die Zulassung der nicht censierten Neubürger zu den *tributum* geordneten Versammlungen erkennt. Es muß offenbleiben, ob die nicht censierten Neubürger nach dem *lustrum* a. 85 ohne dieses neue Zugeständnis überhaupt kein Stimmrecht mehr gehabt hätten oder wie bis a. 87 auf insgesamt acht *tribus* beschränkt gewesen wären. – Nicht überzeugend ist jedenfalls der Ansatz von RUOFF-VÄÄNÄNEN, *Etruscans* (wie Anm. 15), 80, daß nach der Ermordung von Marius' libertinen

Führungsschicht in Rom wollte sich offenbar der Loyalität aller Italiker versichern. Indes blieb der nächste *census* wegen des erneut ausbrechenden Bürgerkrieges a. 83/82 und der darauffolgenden optimistischen Restauration bis a. 70 aus. Andererseits ließ Sulla, der seinerseits um Gefolgschaft warb, schon a. 84 verkünden, daß er die neue Bestimmung respektieren werde.<sup>92</sup> Der Schluß liegt nahe, daß mindestens bis a. 70, wenn nicht darüber hinaus, *cives Romani*, die keinen *census* untergegangen hatten, folglich ohne offizielle Klassen- und Tribuszugehörigkeit blieben, aber trotzdem zu den Wahlen außerhalb der *comitia centuriata* zugelassen waren und im Losverfahren entsprechend ihrer Heimatgemeinde einer der 35 *tribus* zugewiesen wurden.

#### VII. Tabellarische Übersicht

91	<i>rogatio Livia</i>	Antrag auf Einbürgerung aller Italiker scheitert
90-ca. Sommer	<i>lex Calpurnia (I)</i>	Ermächtigung der Consuln (oder aller Imperiumsträger) a. 90 zur Verleihung des viritanen Bürgerrechts <i>virtutis ergo</i>

---

Gefolgsleuten (Plut. *Sert.* 5,7 spricht von 4.000 Opfern) bis a. 84 überhaupt kein Handlungsbedarf gegenüber den Neubürgern mehr bestanden habe.

<sup>92</sup> Vgl. App. *civ.* 1,352 ad a. 84; Cic. *Phil.* 12,27 u. Liv. *epit.* 86 ad a. 83: *Sylla cum Italicis populis, ne timeretur ab his velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit*; KEAVENEY 1987, 185-87. Ähnlich WULFF ALONSO, *Guerra Social* (wie Anm. 1), 156f., der allerdings davon ausgeht, daß nach den Ereignissen a. 84 kein *census* unter Sulla mehr nötig gewesen sei. Zwar keinen offiziellen *census*, wohl aber die *ensoria potestas*, die Korrektur der Bürgerlisten und ein *lustrum* nimmt dagegen TIBILETTI, *Comitia* (wie Anm. 50), 103 für den Diktator Sulla an; contra WISEMAN, *Census* (wie Anm. 68), 63.

90-ca. Okt.	<i>lex Iulia</i>	1. Angebot an treu gebliebene italische Bundesgenossen und Latiner, dem römischen Staat kollektiv beizutreten; Bedingung: <i>fundum fieri</i> ; Ausnahme: <i>adscripti</i> ohne <i>domicilium</i> in der jeweiligen <i>civitas foederata</i> ; 2. Ermächtigung der Consuln (oder aller Imperiumsträger) a. 89 (oder für die Dauer des Krieges/ der Imperien) zur Verleihung des viritanen Bürgerrechts <i>virtutis causa</i> ; vielleicht auf Kriegsteilnehmer beschränkt; Zustimmungspflicht des <i>consilium</i>
90-ca. Nov.	<i>rogatio Calpurnia (II)</i>	Einrichtung zweier neuer <i>tribus</i> für die Neubürger der <i>lex Iulia</i> entsprechend einem Senatsbeschluß rogiert; Ergebnis unbekannt
89-ca. Frühjahr	<i>lex Plautia Papiria</i>	Angebot viritaner Einbürgerung an <i>adscripti</i> einer <i>civitas foederata</i> mit <i>domicilium</i> in Italien; Bedingung: Meldung bei einem <i>praetor</i> binnen 60 Tagen
89-Anfang/Mitte	<i>lex de civitate Tudertibus danda</i>	Bürgerrechtsverleihung an die umbrische Stadt Tuder
89-Mitte/Ende	<i>lex Pompeia de Transpadanis</i>	<i>ius Latii</i> für die Transpadaner mit dem <i>ius adipiscendae civitatis per magistratum</i>
89	?	Regelung(en) zur Teilnahme der Neubürger an den Wahlen ( <i>concilia plebis, comitia tributa</i> ) in zwei bis acht (?) <i>tribus</i>
89/88	?	vereinzelte kollektive Eingemeindungen

88-Anfang	<i>lex Sulpicia</i>	Zulassung der Neubürger zur Wahl in allen 35 <i>tribus</i>
88-Mitte	<i>senatus consultum</i> (oder <i>lex Cornelia</i> ?)	Kassierung der <i>leges Sulpiciae</i> durch Cornelius Sulla; Beschränkung des Wahlrechts der Neubürger auf acht <i>tribus</i>
87-Mitte	<i>senatus consultum</i> (und <i>lex Octavia</i> ?)	Verleihung des Bürgerrechts an alle italischen <i>dediticii</i> , wohl unter der Bedingung der aktiven Unterstützung des Senats
87-Ende	<i>lex Cornelia</i> (oder <i>senatus consultum</i> ?)	Restituierung der <i>leges Sulpiciae</i> durch Cornelius Cinna, d.h. erneute Zulassung der Neubürger zur Wahl in 35 <i>tribus</i>
87-Ende	<i>lex Cornelia</i> ?	Eingemeindung der restlichen Italiker südlich des Po, bes. der Samniten und Lukaner
86-85	?	Richtlinien für die Durchführung des <i>census</i> und die Einschreibung der Neubürger in die 35 <i>tribus</i> (463.000 Bürger erfaßt)
84	<i>senatus consultum</i> (und <i>lex</i> ?)	Zuerkennung des <i>suffragium</i> an alle Neubürger: d.h. wohl Zulassung auch der nicht censierten Neubürger zur Wahl in 35 <i>tribus</i> ; vielleicht Inaussichtstellung eines neuen <i>census</i>
70		erneuter <i>census</i> (910.000 Bürger erfaßt)